

10.08.16**R****Verordnung****des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV)**A. Problem und Ziel**

§ 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Inhalte der §§ 31 bis 31b BRAO zu konkretisieren. Diesem gesetzgeberischen Auftrag soll mit der vorliegenden Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) nachgekommen werden.

B. Lösung

Die RAVPV enthält nähere Bestimmungen zu den in den §§ 31 bis 31b BRAO geregelten Bereichen. Teil 1 der RAVPV (§§ 1 bis 8) betrifft die von den Rechtsanwaltskammern zu führenden Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 31c Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 bis 3 und 5 BRAO). Teil 2 der RAVPV (§§ 9 bis 15) regelt das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis (§ 31c Nummer 2 in Verbindung mit § 31 BRAO). Teil 3 der RAVPV (§§ 16 bis 18) gestaltet den Abruf von Angaben aus dem Gesamtverzeichnis über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis näher aus (§ 31c Nummer 4 in Verbindung mit § 31b BRAO). Teil 4 der RAVPV (§§ 19 bis 29) behandelt die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (§ 31c Nummer 3 in Verbindung mit § 31a BRAO). § 31 RAVPV enthält eine Übergangsregelung zur Nutzung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer in der Zeit bis zum 31. Dezember 2017.

C. Alternativen

Keine. Bei Nichterlass der RAVPV blieben die sich bei der Umsetzung der §§ 31a bis § 31b BRAO stellenden Fragen ungeklärt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit würde die Funktionsfähigkeit der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beeinträchtigen und den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt behindern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch diese Rechtsverordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand für die von den etwa 165 000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten spätestens ab 2018 vorzuhaltenden Zertifikate, mit denen sie Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach erlangen können, resultiert bereits aus der der Rechtsverordnung zugrunde liegenden Vorschrift des § 31a BRAO. Bei jährlichen Zertifikatskosten von 30 Euro beträgt der hieraus resultierende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 4 950 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Rechtsverordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand für die Einrichtung der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs resultiert bereits aus den der Rechtsverordnung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 31 bis 31b BRAO. Für die Führung der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechtsanwaltskammer (einschließlich der Einsehbarkeit der dort gespeicherten Daten über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis) sowie für die Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer bei den Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer entstehen derzeit jährliche Kosten von 11 055 000 Euro. Diese werden auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umgelegt, die danach jeweils 67 Euro jährlich zu zahlen haben.

F. Weitere Kosten

Durch die ergänzenden Regelungen zu den Verzeichnissen und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach entstehen keine weiteren Kosten.

Bundesrat

Drucksache 417/16

10.08.16

R

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 9. August 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer

(Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV)

Vom ...

Auf Grund des § 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung in Verbindung mit

- den §§ 31 bis 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung, die durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden sind,
- § 207 Absatz 2 Satz 1, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 63 Buchstabe b des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist,
- § 209 Absatz 1 Satz 3, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 66 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, sowie
- § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, der durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

E l e k t r o n i s c h e V e r z e i c h n i s s e d e r R e c h t s a n w a l t s k a m m e r n

- § 1 Verzeichnis und einzutragende Personen
- § 2 Inhalt des Verzeichnisses
- § 3 Eintragungen in das Verzeichnis
- § 4 Berichtigungen des Verzeichnisses
- § 5 Sperrung und Löschung von Eintragungen
- § 6 Einsichtnahme in das Verzeichnis
- § 7 Suchfunktion
- § 8 Datensicherheit und Einsehbarkeit

T e i l 2

G e s a m t v e r z e i c h n i s d e r B u n d e s r e c h t s a n w a l t s k a m m e r

- § 9 Führung des Gesamtverzeichnisses
- § 10 Inhalt des Gesamtverzeichnisses
- § 11 Eintragungen in das Gesamtverzeichnis
- § 12 Berichtigung des Gesamtverzeichnisses

- § 13 Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis
- § 14 Suchfunktion
- § 15 Datensicherheit und Einsehbarkeit

T e i l 3

E u r o p ä i s c h e s R e c h t s a n w a l t s v e r z e i c h n i s

- § 16 Abruf von Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis
- § 17 Abrufbare Angaben
- § 18 Abrufbarkeit

T e i l 4

B e s o n d e r e s e l e k t r o n i s c h e s A n w a l t s p o s t f a c h

- § 19 Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
- § 20 Führung der besonderen elektronischen Postfächer
- § 21 Einrichtung eines Postfachs
- § 22 Erstanmeldung am Postfach
- § 23 Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach
- § 24 Zugang zum Postfach
- § 25 Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte
- § 26 Datensicherheit
- § 27 Automatisches Löschen von Nachrichten
- § 28 Aufhebung der Zugangsberechtigung und Sperrung
- § 29 Löschung des Postfachs

T e i l 5

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 30 Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

Teil 1

Elektronische Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern

§ 1

Verzeichnis und einzutragende Personen

Jede Rechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte einschließlich der Syndikusrechtsanwälte. In ihr Verzeichnis sind zudem die folgenden Personen einzutragen:

1. von ihr aufgenommene niedergelassene europäische Rechtsanwälte einschließlich der niedergelassenen europäischen Syndikusrechtsanwälte nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland;
2. von ihr aufgenommene Rechtsanwälte aus anderen Staaten einschließlich der Syndikusrechtsanwälte aus anderen Staaten nach § 206 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung;
3. von ihr aufgenommene Inhaber einer Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung nach § 209 Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

§ 2

Inhalt des Verzeichnisses

(1) Als Zusatz zum Familiennamen werden, soweit von der eingetragenen Person geführt und mitgeteilt, akademische Grade und Ehrenggrade sowie die Bezeichnung „Professor“ eingetragen. Nicht-juristische Grade und Bezeichnungen müssen als solche erkennbar sein. Die Rechtsanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengrades oder der Bezeichnung „Professor“ nachgewiesen wird.

(2) Führt die eingetragene Person einen Berufsnamen und teilt sie diesen mit, wird auch dieser eingetragen.

(3) Verfügt eine eingetragene Person über mehrere Vornamen, so sind alle Vornamen einzutragen.

(4) Als Name der Kanzlei oder Zweigstelle ist die Bezeichnung einzutragen, unter der die eingetragene Person am jeweiligen Standort beruflich auftritt. Sofern bei einer gemeinschaftlichen Berufsausübung eine Kurzbezeichnung geführt wird, ist diese als Name einzutragen. Bei Syndikusrechtsanwälten ist als Name der Arbeitgeber einzutragen.

(5) An Telekommunikationsdaten werden, soweit von der eingetragenen Person mitgeteilt, jeweils eine Telefon- und eine Telefaxnummer sowie eine E-Mail-Adresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen. Zudem wird, soweit von der eingetragenen Person mitgeteilt, eine Internetadresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen.

(6) Als Zeitpunkt der Zulassung ist der Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen, sofern die eingetra-

gene Person seitdem ununterbrochen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer gewesen ist. Anderenfalls ist der Zeitpunkt der letzten Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer einzutragen. Weist die eingetragene Person im Fall des Satzes 2 der Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt ihrer ersten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland nach, so ist auch dieser einzutragen. Bei nach § 1 Satz 2 in das Verzeichnis eingetragenen Personen tritt an die Stelle der Zulassung die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer.

(7) Bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote sind unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns sowie der Dauer des Verbots einzutragen. Betrifft das Verbot nur einen Teilbereich der beruflichen Tätigkeit, ist auch der Umfang des Verbots einzutragen. Bei der Eintragung eines Berufsausübungsverbots ist zu vermerken, dass dieses für die Dauer einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder einer Übernahme eines öffentlichen Amtes besteht.

(8) Die Eintragung eines Vertreters muss den Zeitraum erkennen lassen, für den dieser bestellt ist. Ist der Vertreter nach § 53 Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung allgemein für alle Vertretungsfälle eines Kalenderjahrs bestellt, muss dies erkennbar sein.

(9) Im Fall der Befreiung von der Kanzleipflicht sind auch der Zeitpunkt des Beginns der Befreiung und bestehende Auflagen einzutragen.

§ 3

Eintragungen in das Verzeichnis

Die Eintragung der nach § 1 in das Verzeichnis einzutragenden Personen erfolgt unverzüglich nach ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer. Im Übrigen nimmt die Rechtsanwaltskammer Eintragungen unverzüglich vor, nachdem sie von den einzutragenden Umständen Kenntnis erlangt hat und ihr erforderliche Nachweise vorgelegt wurden.

§ 4

Berichtigungen des Verzeichnisses

(1) Stellt die Rechtsanwaltskammer fest, dass Eintragungen in ihrem Verzeichnis unrichtig oder unvollständig sind, hat sie diese unverzüglich zu berichtigen. Insbesondere sind nicht mehr bestehende Berufs-, Berufsausübungs- oder Vertretungsverbote unverzüglich aus dem Verzeichnis zu löschen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses, hat die Rechtsanwaltskammer Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen durch die eingetragene Person zu verlangen.

(2) Stellt eine andere Rechtsanwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer Umstände fest, die die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines von einer Rechtsanwaltskammer geführten Verzeichnisses nahelegen, unterrichtet sie die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Rechtsanwaltskammer hiervon.

§ 5

Sperrung und Löschung von Eintragungen

(1) Scheidet eine in das Verzeichnis eingetragene Person aus der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer aus, sperrt die Rechtsanwaltskammer unverzüglich sämtliche zu der Person eingetragenen Angaben. Die Rechtsfolge des Satzes 1 gilt sinngemäß für die gesonderte Eintragung eines Syndikusrechtsanwalts nach § 46c Absatz 5 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, soweit dessen Zulassung widerrufen wird.

(2) Gesperrte Eintragungen dürfen nicht durch Einsichtnahme in das Register ersichtlich sein.

(3) Gesperrte Eintragungen werden spätestens zwei Jahre nach der Sperrung gelöscht, soweit nicht die eingetragene Person einer längeren Speicherung ausdrücklich zustimmt. Auf Antrag der eingetragenen Person sind gesperrte Eintragungen unverzüglich zu löschen. § 31 Absatz 5 Satz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung bleibt unberührt.

(4) Eine zu Unrecht erfolgte Sperrung ist unverzüglich rückgängig zu machen.

(5) Ist für die Abwicklung einer Kanzlei ein Abwickler bestellt, so ist im Verzeichnis zu vermerken, dass die eingetragene Person nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist und dass ein Abwickler bestellt wurde.

§ 6

Einsichtnahme in das Verzeichnis

(1) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer ist ausschließlich über das Internet möglich. Eine Einsichtnahme muss jederzeit kostenfrei und ohne vorherige Registrierung möglich sein.

(2) Eine anstelle der Kanzleianschrift in das Verzeichnis eingetragene zustellfähige Anschrift ist nicht einsehbar.

(3) Die Ausgestaltung der Möglichkeit zur Einsichtnahme soll die Anforderungen der Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen.

§ 7

Suchfunktion

(1) Die Rechtsanwaltskammern haben die Einsichtnahme in ihr Verzeichnis über eine Suchfunktion zu gewährleisten. Die Suchfunktion hat die alternative und die kumulative Suche anhand folgender Angaben zu ermöglichen:

1. Familienname; ist als Zusatz hierzu ein Berufsname eingetragen, muss auch dieser bei der Suche gefunden werden können;
2. Vorname;
3. Anschrift von Kanzlei oder Zweigstelle;
4. Kanzleiname oder Name der Zweigstelle;

5. Berufsbezeichnung;
6. Fachanwaltsbezeichnung.

(2) Die Suchfunktion kann auffordern, die Suche nach weiteren Kriterien einzuschränken, wenn mehr als 50 Treffer zu erwarten sind.

(3) Die Nutzung der Suchfunktion kann von der Eingabe eines auf der Internetseite angegebenen Sicherheitscodes abhängig gemacht werden.

§ 8

Datensicherheit und Einsehbarkeit

(1) Die das Verzeichnis führende Rechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass Eintragungen, Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen und Löschungen allein durch sie selbst vorgenommen werden können. Zudem muss nachträglich überprüft und festgestellt werden können, wer diese Maßnahmen innerhalb der Rechtsanwaltskammer zu welchem Zeitpunkt vorgenommen hat.

(2) Jede Rechtsanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Angaben jederzeit einsehbar sind.

(3) Jede Rechtsanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen, dass sie von auftretenden Fehlfunktionen des von ihr zu führenden Verzeichnisses unverzüglich Kenntnis erlangt. Schwerwiegende Fehlfunktionen hat sie unverzüglich, andere Fehlfunktionen hat sie zeitnah zu beheben.

Teil 2

Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

§ 9

Führung des Gesamtverzeichnisses

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen. Es trägt die Bezeichnung „Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis“.

§ 10

Inhalt des Gesamtverzeichnisses

Das Gesamtverzeichnis enthält zu den einzutragenden Personen

1. die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern enthaltenen Angaben,

2. die Angabe der Kammer, der sie angehören,
3. die von der Bundesrechtsanwaltskammer zusätzlich eingetragenen Angaben und
4. die Sprachkenntnisse und die Tätigkeitsschwerpunkte, die die eingetragenen Personen mitgeteilt haben.

§ 11

Eintragungen in das Gesamtverzeichnis

(1) Sofern die Rechtsanwaltskammern die in ihren Verzeichnissen enthaltenen Angaben im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingeben, sind die zu übertragenden Daten zumindest mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer trägt zu den eingetragenen Personen die Bezeichnung ihres besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in das Gesamtverzeichnis ein. Wurde für einen Vertreter, Abwickler oder Zustellungsbevollmächtigten ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet, ist auch dessen Bezeichnung bei der eingetragenen Person einzutragen.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer veranlasst für die Zwecke der Suche nach diesen Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis die Eintragung von mitgeteilten Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten der in § 16 Satz 2 genannten Personen in das Gesamtverzeichnis. Dabei sind nur folgende Tätigkeitsschwerpunkte eintragungsfähig:

1. Insolvenzrecht;
2. Wirtschaftsrecht;
3. Verbraucherrecht;
4. Strafrecht;
5. Arbeitsrecht;
6. Umweltrecht;
7. Recht der Europäischen Union (EU);
8. Familienrecht;
9. Menschen- und Bürgerrechte;
10. Immigrations- und Asylrecht;
11. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht;
12. Recht der Informationstechnologie (IT);
13. Prozessvertretung, Mediation und Schiedsverfahren;
14. Schadensersatzrecht;
15. Eigentumsrecht;

16. Öffentliches Recht;
17. Sozialrecht;
18. Erbrecht;
19. Steuerrecht;
20. Verkehrs- und Transportrecht.

§ 12

Berichtigung des Gesamtverzeichnisses

(1) Sofern die Rechtsanwaltskammern in ihren Verzeichnissen enthaltene Angaben in das Gesamtverzeichnis eingegeben haben, erfolgen Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen und Löschungen dieser Angaben durch die Rechtsanwaltskammern im automatisierten Verfahren. Zu diesem Zweck zu übertragende Daten sind zumindest mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.

(2) Erlangt die Bundesrechtsanwaltskammer Kenntnis von einer von ihr zu verantwortenden Unrichtigkeit der Bezeichnung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, berichtigt sie diese unverzüglich und unterrichtet den Postfachinhaber hierüber. Stellt eine Rechtsanwaltskammer Umstände fest, die eine Unrichtigkeit im Sinne des Satzes 1 nahelegen, so unterrichtet sie die Bundesrechtsanwaltskammer hiervon.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht den eingetragenen Personen die Berichtigung und Löschung der jeweiligen von ihnen im Gesamtverzeichnis eingetragenen Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte.

§ 13

Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis

(1) § 6 gilt entsprechend.

(2) In das Gesamtverzeichnis eingetragene Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte sind ausschließlich über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis einsehbar.

§ 14

Suchfunktion

Die Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis erfolgt über eine Suchfunktion. § 7 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch eine Suche nach der Kammerzugehörigkeit zu ermöglichen ist.

Datensicherheit und Einsehbarkeit

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer gewährleistet, dass die von den Rechtsanwaltskammern vorzunehmenden Eingaben in das Gesamtverzeichnis allein durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer erfolgen. Von der Bundesrechtsanwaltskammer vorzunehmende Eintragungen dürfen nur durch diese erfolgen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern gewährleisten, dass hinsichtlich der von ihnen vorgenommenen Eingaben in das Gesamtverzeichnis nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, wer diese vorgenommen hat. Gleiches gilt für die Bundesrechtsanwaltskammer hinsichtlich der von ihr in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Angaben.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen sicher, dass die in das Gesamtverzeichnis aufgenommenen Angaben ständig einsehbar sind. Sie hat durch solche Maßnahmen zudem Vorkehrungen zu treffen, dass sie von auftretenden Fehlfunktionen des von ihr zu führenden Verzeichnisses unverzüglich Kenntnis erlangt. Schwerwiegende Fehlfunktionen hat sie unverzüglich, andere Fehlfunktionen hat sie zeitnah zu beheben.

Teil 3

Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

Abruf von Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis

Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt die in § 17 genannten Angaben des Gesamtverzeichnisses für die Einsichtnahme über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission unter der Bezeichnung „Find a lawyer“ betriebene elektronische Suchsystem, das im Deutschen die Bezeichnung „Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis“ trägt, abrufbereit zur Verfügung. Der Abruf ist bezüglich des in § 1 genannten Personenkreises mit Ausnahme der Syndikusrechtsanwälte, der niedergelassenen europäischen Syndikusrechtsanwälte und der Syndikusrechtsanwälte aus anderen Staaten zu ermöglichen.

Abrufbare Angaben

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis den Abruf der folgenden im Gesamtverzeichnis eingetragenen Angaben:

1. Familienname und Vornamen des Rechtsanwalts;
2. Berufsbezeichnung;
3. Name der Kanzlei und deren Anschrift;
4. Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der Kanzlei;
5. Internetadresse der Kanzlei;

6. Kammerzugehörigkeit.

(2) § 2 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 ist entsprechend anwendbar.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt zudem die Informationen abrufbereit zur Verfügung, die für eine Suche nach Fachanwaltsbezeichnungen, Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten erforderlich sind.

(4) Der Abruf von weiteren, in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Eintragungen im Gesamtverzeichnis darf über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis nicht ermöglicht werden.

§ 18

Abrufbarkeit

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass die in § 17 genannten Angaben des Gesamtverzeichnisses jederzeit über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbar sind.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass sie von in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Fehlfunktionen beim Abruf über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis unverzüglich Kenntnis erlangt. Entsprechende schwerwiegende Fehlfunktionen hat sie unverzüglich, entsprechende andere Fehlfunktionen hat sie zeitnah zu beheben. Über sonstige ihr bekannt werdende Fehlfunktionen des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses hat sie die für dessen Führung verantwortliche Stelle unverzüglich zu unterrichten.

Teil 4

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

§ 19

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) Das besondere elektronische Anwaltspostfach dient der elektronischen Kommunikation der in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer mit den Gerichten auf einem sicheren Übermittlungsweg. Ebenso dient es der elektronischen Kommunikation der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer untereinander.

(2) Das besondere elektronische Anwaltspostfach kann auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Personen oder Stellen dienen.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern, den Rechtsanwaltskammern und sich selbst zum Zweck des Versendens von Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach die elektronische Suche nach allen Personen und Stellen zu ermöglichen, die über das Postfach erreichbar sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zudem die Daten, die eine Suche im Sinne des Satzes 1 ermöglichen, auch den Gerichten zugänglich zu machen. Sie kann sie auch anderen Personen und Stellen zugänglich machen, mit denen sie nach Absatz 2 eine Kommunikation ermöglicht.

(4) Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte, die nicht bereits von Absatz 1 Satz 1 erfasst sind, stehen den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach den Absätzen 1 bis 3 gleich.

§ 20

Führung der besonderen elektronischen Postfächer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface – OSCI“ oder einem künftig nach dem Stand der Technik an dessen Stelle tretenden Standard zu betreiben. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat fortlaufend zu gewährleisten, dass die in § 19 Absatz 1 genannten Personen und Stellen miteinander sicher elektronisch kommunizieren können.

(2) Der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach soll barrierefrei im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung sein.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass bei einem Versand nicht-qualifiziert signierter elektronischer Dokumente durch einen Rechtsanwalt auf einem sicheren Übermittlungsweg für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht von dem Rechtsanwalt selbst versandt wurde.

§ 21

Einrichtung eines Postfachs

(1) Die Rechtsanwaltskammern unterrichten die Bundesrechtsanwaltskammer über die bevorstehende Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis. Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis für diese ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person von einer Rechtsanwaltskammer in eine andere wechselt.

§ 22

Erstanmeldung am Postfach

(1) Die Erstanmeldung des Postfachinhabers an seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt unter Verwendung eines für ihn zu diesem Zweck erzeugten und auf einer Hardwarekomponente gespeicherten Zertifikats, das die eindeutige Bezeichnung des Postfachs enthält, sowie unter Verwendung der zugehörigen Zertifikats-PIN. Eine Hardwarekomponente im Sinne des Satzes 1 und des § 23 muss vergleichbaren Anforderungen genügen, wie sie nach dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Auf-

hebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) für qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten gelten.

(2) Der Postfachinhaber erlangt das zur Erstanmeldung erforderliche Zertifikat und die zugehörige Zertifikats-PIN durch Bestellung des Zertifikats bei der Bundesrechtsanwaltskammer oder einer von ihr bestimmten Stelle. Der Postfachinhaber kann auch mehrere zur Erstanmeldung geeignete Zertifikate bestellen.

(3) Die Ausgabe des zur Erstanmeldung erforderlichen Zertifikats und die Zuteilung der zugehörigen Zertifikats-PIN haben in einem Verfahren zu erfolgen, das gewährleistet, dass

1. der Postfachinhaber das Zertifikat und die Zertifikats-PIN unverzüglich, jedoch getrennt voneinander erlangt,
2. das besondere elektronische Anwaltspostfach dem Zertifikat zweifelsfrei zugeordnet ist,
3. keine unbefugte Inbesitznahme des Zertifikats durch Dritte erfolgt und
4. keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter von der Zertifikats-PIN erfolgt.

(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass das zur Erstanmeldung erforderliche Zertifikat dem Postfachinhaber zugegangen ist. Hierzu kann sie sich einer anderen öffentlichen Stelle bedienen.

(5) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat das zur Erstanmeldung erteilte Zertifikat unverzüglich zu sperren, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 nicht erfüllt sind.

§ 23

Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach

(1) Der Postfachinhaber kann mit einem auf einer Hardwarekomponente gespeicherten Zertifikat weitere ihm zugeordnete Zertifikate berechtigen, ihm Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu gewähren. Diese Zertifikate müssen nicht auf einer Hardwarekomponente gespeichert sein. Zu ihnen muss jedoch ebenfalls eine Zertifikats-PIN gehören. Zudem müssen sie von einem von der Bundesrechtsanwaltskammer anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieter authentifiziert sein.

(2) Der Postfachinhaber kann auch anderen Personen Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gewähren. Verfügen die anderen Personen nicht über ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach, hat der Postfachinhaber für sie ein Zugangskonto anzulegen. Der Zugang der anderen Personen über ihr Zugangskonto erfolgt unter Verwendung eines ihnen zugeordneten Zertifikats und einer zugehörigen Zertifikats-PIN. Der Postfachinhaber kann hierzu mit einem auf einer Hardwarekomponente gespeicherten Zertifikat weitere Zertifikate berechtigen, anderen Personen Zugang zu seinem Postfach zu gewähren. Für diese Zertifikate gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Der Postfachinhaber kann, wenn er mit einem auf einer Hardwarekomponente gespeicherten Zertifikat angemeldet ist, anderen Personen unterschiedlich weit reichende Zugangsberechtigungen zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erteilen. Er kann anderen Personen, deren Zertifikat auf einer Hardwarekomponente gespeichert ist, auch die Befugnis einräumen, weitere Zugangsberechtigungen zu erteilen. Für die

Erteilung weiterer Zugangsberechtigungen durch entsprechend ermächtigte andere Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Postfachinhaber kann anderen Personen zudem die Befugnis einräumen, Nachrichten zu versenden. Das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, kann er jedoch nicht auf andere Personen übertragen.

(4) Der Postfachinhaber und die von ihm entsprechend ermächtigten anderen Personen können erteilte Zugangsberechtigungen jederzeit ändern und widerrufen.

§ 24

Zugang zum Postfach

(1) Die Anmeldung des Inhabers an seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt mit einem ihm zugeordneten Zertifikat und der zugehörigen Zertifikats-PIN. Hat der Inhaber die Nutzung des Postfachs beendet, hat er sich abzumelden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat für den Fall, dass der aktivierte Zugang für eine bestimmte Zeitdauer nicht genutzt wird, eine automatische Abmeldung des Postfachinhabers durch das System vorzusehen. Bei der Bemessung der Zeitdauer sind die Belange des Datenschutzes gegen den Aufwand für die erneute Anmeldung abzuwägen.

(2) Die Anmeldung anderer Personen an einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt mit einem ihnen zugeordneten Zertifikat und der zugehörigen Zertifikats-PIN; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 25

Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte

(1) Verfügt eine Person, die für eine im Gesamtverzeichnis eingetragene Person als Vertreter oder Abwickler bestellt oder von ihr als Zustellungsbevollmächtigte benannt wird, nicht über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, unterrichtet die für die eingetragene Person zuständige Rechtsanwaltskammer die Bundesrechtsanwaltskammer über deren Bestellung oder Benennung. Sie übermittelt hierzu die Angaben zur Identität der eingetragenen Person sowie den Familiennamen, die Vornamen und eine zustellfähige Anschrift der Person, für die das Postfach einzurichten ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet daraufhin für die bestellte oder benannte Person für die Dauer ihrer Tätigkeit ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein.

(2) Die Rechtsanwaltskammern teilen der Bundesrechtsanwaltskammer mit, wenn aufgrund veränderter Umstände die Voraussetzungen für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs im Sinne des Absatzes 1 entfallen sind.

(3) Wird ein Vertreter oder Abwickler bestellt oder ein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so räumt die Bundesrechtsanwaltskammer diesem für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Person ein, für die er bestellt oder benannt wurde. Dabei müssen für den Vertreter, Abwickler oder Zustellungsbevollmächtigten der Absender und der Eingangszeitpunkt der Nachricht einsehbar sein; der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nicht einsehbar sein. Die zur Einräumung des Zugangs erforderliche Übermittlung von Daten durch die Rechtsanwaltskammer an die Bundesrechtsanwaltskammer erfolgt im automatisierten Verfahren. Zu diesem Zweck zu übertragende Daten sind zumindest mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.

(4) Im Übrigen haben Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte Berechtigungen am besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Person, für die sie bestellt oder von der sie benannt wurden nur, soweit sie hierzu nach § 23 Absatz 2 bis 4 berechtigt wurden.

§ 26

Datensicherheit

(1) Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.

(2) Der Postfachinhaber hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf sein Postfach zu verhindern, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

1. ein Zertifikat in den Besitz einer unbefugten Person gelangt ist,
2. die einem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN einer unbefugten Person bekannt geworden ist,
3. ein Zertifikat unbefugt kopiert wurde oder
4. sonst von einer Person mittels eines Zertifikats auf das besondere elektronische Anwaltspostfach unbefugt zugegriffen werden könnte.

§ 27

Automatisches Löschen von Nachrichten

Nachrichten dürfen frühestens 90 Tage nach ihrem Eingang automatisch in den Papierkorb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verschoben werden. Im Papierkorb befindliche Nachrichten dürfen frühestens nach 30 Tagen automatisch gelöscht werden.

§ 28

Aufhebung der Zugangsberechtigung und Sperrung

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer sperrt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, wenn die Eintragungen zum Postfachinhaber im Gesamtverzeichnis gesperrt wurden. Der Zugang zu einem gesperrten besonderen elektronischen Anwaltspostfach ist nicht möglich. Dies gilt für den Postfachinhaber und alle anderen Personen, denen eine Zugangsberechtigung zu dem Postfach erteilt wurde. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Postfachinhaber von einer Rechtsanwaltskammer in eine andere wechselt.

(2) Das besondere elektronische Anwaltspostfach wird zudem gesperrt, wenn für dessen Inhaber ein Abwickler bestellt ist. Der Zugang des Abwicklers nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Gesperrte besondere elektronische Anwaltspostfächer sind nicht adressierbar.

(4) Wird eine Sperrung der Eintragung des Postfachinhabers im Gesamtverzeichnis aufgehoben, ist auch die Sperrung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs unverzüglich rückgängig zu machen.

Löschung des Postfachs

Gesperrte besondere elektronische Anwaltspostfächer werden einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten sechs Monate nach der Sperrung gelöscht. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt die Löschung nicht vor Beendigung der Abwicklung.

T e i l 5

Schlussvorschriften

§ 30

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Von den Aufgaben, die nach dieser Verordnung der Rechtsanwaltskammer zugewiesen sind, nimmt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgaben wahr, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof, dem Erlöschen dieser Zulassung und der Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers für einen Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof verbunden sind.

§ 31

Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2017 muss der Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das besondere elektronische Anwaltspostfach erklärt hatte. Die Erklärung kann nicht beschränkt werden. Die Erstanmeldung am Postfach und der Versand nicht berufsbezogener Mitteilungen gelten nicht als Erklärung der Empfangsbereitschaft.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 2 Absatz 6 Satz 3, Absatz 7 bis 9, § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 6, § 20 Absatz 3 sowie § 23 Absatz 3 Satz 5 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gegenstand der Regelungen

Die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und –postfachverordnung – RAVPV) trifft entsprechend der aus § 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) folgenden Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergänzende Bestimmungen zu den §§ 31 bis § 31b BRAO. Im Wesentlichen befasst sich die Rechtsverordnung dementsprechend mit vier Regelungsbereichen:

1. Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern

Teil 1 der RAVPV (§§ 1 bis 8) betrifft die von den Rechtsanwaltskammern zu führenden Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 31c Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 bis 3 und 5 BRAO). Es wird insbesondere geregelt, welche Personen in die Verzeichnisse aufzunehmen sind und welche Angaben zu diesen einzutragen sind bzw. eingetragen werden können. Außerdem werden nähere Bestimmungen zur Berichtigung, Sperrung und Löschung von Eintragungen sowie der Einsichtnahme in die Verzeichnisse getroffen.

2. Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

Teil 2 der RAVPV (§§ 9 bis 15) regelt das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis (§ 31c Nummer 2 in Verbindung mit § 31 BRAO). Es werden insbesondere Bestimmungen zum Inhalt des Gesamtverzeichnisses sowie zur Berichtigung dortiger Eintragungen getroffen. Außerdem enthält die Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis.

3. Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

Teil 3 der RAVPV (§§ 16 bis 18) gestalten den Abruf von Angaben aus dem Gesamtverzeichnis über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis näher aus (§ 31c Nummer 4 in Verbindung mit § 31b BRAO). Hier wird insbesondere festgelegt, welche Angaben des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbar sein müssen.

4. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Teil 4 der RAVPV (§§ 19 bis 29) betrifft die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (§ 31c Nummer 3 in Verbindung mit § 31a BRAO). Es werden Regelungen getroffen zu deren Einrichtung und Ausgestaltung. Geregelt wird außerdem der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach sowie die Sperrung und Löschung desselben. Weiter betrifft auch die Übergangsregelung in § 31 RAVPV das besondere elektronische Anwaltspostfach, und zwar die Frage seiner Nutzungspflicht in der Zeit bis zum 31. Dezember 2017.

II. Historie der Ermächtigungsnorm sowie der Einrichtung der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) wurde der § 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zum 1. Juni 2007 vollständig neu gefasst. Der damalige neue § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO bestimmte dabei, dass die Rechtsanwaltskammern ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte führen und die in diesem Verzeichnis gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern eingeben sollten. Der damalige § 31 Absatz 5 BRAO sah hierzu vor, dass das Bundesministerium der Justiz die Einzelheiten (nur) der Führung des Gesamtverzeichnisses durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln sollte. Die einzelnen Rechtsanwaltskammern haben daraufhin auf den von ihnen geführten Internetseiten Verzeichnisse eingerichtet. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ihr Gesamtverzeichnis am 13. November 2007 unter der Adresse www.rechtsanwaltsregister.org und der Bezeichnung „Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis“ in Betrieb genommen. Die vorgesehene Rechtsverordnung zum Gesamtverzeichnis wurde bisher allerdings noch nicht erlassen.

Durch Artikel 46 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) wurde der damalige § 31 BRAO um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der regelte, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die Übermittlung von Daten aus dem von ihr geführten Gesamtverzeichnis durch Abruf über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission geführte Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ermöglichen sollte. Dabei wurde die bis dahin in § 31 Absatz 5 BRAO enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in den dortigen Absatz 6 verschoben und um die Ermächtigung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Übermittlung an das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ergänzt. Die Europäische Kommission hat dieses Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis am 8. Dezember 2014 unter der englischen Bezeichnung „Find a lawyer“ auf dem von ihr betriebenen europäischen Justizportal in Betrieb genommen (https://e-justice.europa.eu/content_find_a_lawyer-334-de.do?init=true). In der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können über das Europäische Justizportal gesucht und gefunden werden; dabei sind jedoch derzeit unter anderem die Kriterien Tätigkeitsschwerpunkte und Sprachkenntnisse noch nicht berücksichtigungsfähig. Eine Rechtsverordnung zum Abruf der Daten über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis wurde ebenfalls noch nicht erlassen.

Durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) sollte in die BRAO zum 1. Januar 2016 ein neuer § 31a BRAO eingefügt werden, der die Verpflichtung der Bundesrechtsanwaltskammer regeln sollte, für alle in ihrem Gesamtverzeichnis eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Durch Artikel 7 Nummer 3 des vorbezeichneten Gesetzes wurde zudem (bereits zum 1. Januar 2014) ein neuer § 31b BRAO eingefügt, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigte, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten eines Verzeichnisdienstes besonderer elektronischer Anwaltspostfächer zu regeln. Auch diese Verordnung wurde bisher allerdings noch nicht erlassen.

Letztlich wurden die vorstehenden Neuregelungen der §§ 31 bis 31b BRAO durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) noch einmal modifiziert, ergänzt und neu geordnet. Die in den früheren §§ 31 und 31b BRAO enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen wurden in inhaltlich überarbeiteter Form in einen neuen § 31c BRAO verschoben. Die bereits bestehenden, jedoch noch nicht umgesetzten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer, das Europäische

Rechtsanwaltsverzeichnis und das besondere elektronische Anwaltspostfach näher ausgestalten sollten, wurden um eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergänzt, mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den von den Rechtsanwaltskammern zu führenden Verzeichnissen in einer Rechtsverordnung zu regeln, weil diese die Grundlage für das Gesamtverzeichnis und damit letztlich auch für das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis und das besondere elektronische Anwaltspostfach bilden. Mit dem neuen § 31c BRAO besteht nunmehr eine umfassende Regelung, die es möglich macht, alle vier zusammenhängenden Bereiche aufeinander abgestimmt in einer einheitlichen Rechtsverordnung zu erfassen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die zum 1. Januar 2016 vorgesehene Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht fristgerecht bewirken können. Sie hat nunmehr jedoch angekündigt, am 29. September 2016 allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zur Verfügung stellen zu wollen. Vorläufig ausgenommen davon werden allerdings die Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte bleiben, für die das besondere elektronische Anwaltspostfach nach dem durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung eingefügten § 215 Absatz 4 Satz 2 BRAO eigentlich zum 1. Oktober 2016 zur Verfügung stehen sollte. Es ist jedoch schon jetzt absehbar, dass dieser Termin von der Bundesrechtsanwaltskammer infolge der besagten technischen Schwierigkeiten nicht wird eingehalten werden können.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe sind weitere Änderungen unter anderem der §§ 31 und 31a BRAO beabsichtigt, die dann – ganz überwiegend zum 1. Januar 2018 – auch zu (im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen) Folgeänderungen der RAVPV führen würden.

III. Alternativen

Keine.

Bei Nichterlass der RAVPV blieben die sich bei der Umsetzung der §§ 31a bis § 31b BRAO stellenden Fragen ungeklärt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit würde die Funktionsfähigkeit der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beeinträchtigen und den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt behindern.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erlass der RAVPV folgt aus § 31c BRAO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die RAVPV ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere greift die RAVPV mit der durch § 6 Absatz 3, § 13 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 RAVPV vorgesehenen barrierefreien Ausgestaltung der Rechtsanwaltsverzeichnisse, des Gesamtverzeichnisses und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs Ziele des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) auf.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 UN-BRK besteht ein Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz. Dafür sollen die notwendigen – unter anderem alters- und verfahrensmäßigen – Vorkehrungen getroffen werden, um behinderten Personen ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren zu erleichtern. Zudem hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1) Deutschland unter anderem empfohlen, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Barrierefreiheit von Gerichten, Justizbehörden und anderen in die Anwendung des Rechts involvierten Stellen zu ergreifen. In den Vorgaben des Artikel 13 Absatz 1 UN-BRK bzw. der Empfehlung des UN-Fachausschusses inbegriffen ist, dass Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise auf rechtliche Beratung und rechtlichen Beistand zurückgreifen müssen können wie andere Menschen auch, sie also z. B. barrierefrei mit einer Anwaltskanzlei kommunizieren können.

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Zudem formuliert Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b UN-BRK als Ziel, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen haben. Adressaten der Vorgaben des Artikels 9 UN-BRK können damit als private Rechtsträger auch Rechtsanwaltskanzleien sein.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die RAVPV fördert den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt und dient somit der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die Rechtsanwaltsverzeichnisse ermöglichen ein schnelles Auffinden einzelner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und das besondere elektronische Anwaltspostfach stellt ein sicheres Kommunikationsmittel zur Verfügung. Dadurch wird die Kommunikation zwischen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und den Gerichten sowie innerhalb der Rechtsanwaltschaft vereinfacht und beschleunigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die RAVPV steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung. Die Wirkungen der RAVPV erleichtern den Zugang der rechtssuchenden Bevölkerung zur Rechtsanwaltschaft und fördern eine nachhaltige Entwicklung durch eine Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Verfügbarkeit der Rechtsanwaltschaft wird somit insgesamt erhöht und die Qualität der Rechtspflege verbessert. Hierdurch wird letztlich der soziale Zusammenhalt im Sinne der Managementregel Nummer 9 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Rechtsverordnung entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Rechtsverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Die RAVPV ruft keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft hervor. Die etwa 165 000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen spätestens ab 2018 Zertifikate vorhalten, mit denen sie Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach erlangen können. Diese Verpflichtung resultiert aber bereits aus der der Rechtsverordnung zugrunde liegenden Vorschrift des § 31a BRAO. Bei jährlichen Zertifikatskosten von 30 Euro beträgt der hieraus resultierende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 4 950 000 Euro jährlich.

Der Erfüllungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts darstellen, für die Einrichtung der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs resultiert ebenfalls bereits aus den der Rechtsverordnung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften, hier den §§ 31 bis 31b BRAO. Für die Führung der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechtsanwaltskammer (einschließlich der Einsehbarkeit der dort gespeicherten Daten über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis) sowie die Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer entstehen derzeit jährliche Kosten von 11 055 000 Euro. Diese werden auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umgelegt, die danach jeweils 67 Euro jährlich zu zahlen haben.

5. Weitere Kosten

Durch die ergänzenden Regelungen zu den Verzeichnissen und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft oder die Verbraucherinnen und Verbraucher.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitisch relevante oder demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insbesondere betrifft die RAVPV die Belange von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in gleichem Maß. Soweit in der RAVPV die Bezeichnungen „Rechtsanwalt“, „Syndikusrechtsanwalt“, „Postfachinhaber“, „Vertreter“, „Abwickler“, „Zustellungsbevollmächtigter“ etc. in der männlichen Form verwendet werden, sind hiermit Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Eine geschlechtergerechte Formulierung ist nicht erfolgt, weil die der RAVPV zugrunde liegenden Normen der §§ 31 ff. BRAO durchgehend nur die männliche Form verwenden. Dies wurde in der RAVPV fortgeführt, um einen Widerspruch zwischen gesetzlicher Regelung und daran anknüpfender Verordnung zu vermeiden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen der RAVPV ist nicht angezeigt. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist auf Dauer angelegt und erfordert eine stabile rechtliche Grundlage.

Eine eigenständige Evaluierung der RAVPV ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Verzeichnis und einzutragende Personen)

Die Vorschrift zählt die Personen auf, die nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO sowie aufgrund der gesetzlichen Verweisungen auf diese Vorschrift in § 46c Absatz 1 BRAO, § 6 Absatz 1 EuRAG, § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO und § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern einzutragen sind.

Grundlage der Eintragung dieser Personen in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern ist deren Mitgliedschaft in der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer. Die Eintragung sonstiger der Rechtsanwaltskammer angehörender Personen in deren Verzeichnis ist dagegen nicht vorgesehen. Dies betrifft insbesondere Rechtsanwaltsgesellschaften, die nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 BRAO Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind, aber weder vom Wortlaut des § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO erfasst werden noch aufgrund einer gesetzlichen Verweisung auf diese Vorschrift in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer aufzunehmen sind (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 35, linke Spalte).

Zu § 2 (Inhalt des Verzeichnisses)

Die Vorschrift gestaltet den durch § 31 Absatz 3 und § 46c Absatz 5 Satz 1 BRAO vorgegebenen Inhalt der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und die danach zu jeder eingetragenen Person in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben näher aus.

Zu Absatz 1

Die durch Satz 1 eröffnete Möglichkeit der Eintragung akademischer Grade entspricht der ständigen Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammern (vgl. Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 31 BRAO, Rn. 58) und schafft hierfür eine klarstellende Regelung. Diese ist auch von der Ermächtigungsnorm des § 31c Nummer 1 BRAO gedeckt, weil es sich nur um Zusätze zu dem in § 31 Absatz 3 Nummer 1 BRAO geregelten Namen handelt. Zudem werden Ehrengrade aufgenommen, um auch die Eintragung nicht akademischer und ehrenhalber verliehener Grade zu ermöglichen. Handelt es sich bei der einzutragenden Person um eine Professorin oder einen Professor, so ist diese Bezeichnung ebenfalls einzutragen. Akademische Grade, Ehrengrade und Professorenbezeichnungen werden nur eingetragen, wenn die eingetragene Person diese der Rechtsanwaltskammer mitteilt. Eine Pflicht zur Ermittlung geführter akademischer Grade, Ehrengrade und Professorenbezeichnungen besteht für die Rechtsanwaltskammern nicht.

Nicht-juristische Grade und Titel müssen nach Satz 2 erkennbar sein, um eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Fachgebiet zu ermöglichen (z. B. durch Bezeichnungen wie „Dr. phil.“ bei einem Doktor der Philosophie oder „M. A.“ bei einem Master of Arts).

Es wird als selbstverständlich angesehen, dass nur berechtigt geführte akademische Grade, Ehrengrade und Professorenbezeichnungen eintragungsfähig sind. Daher wurde von einer entsprechenden Einschränkung im Text der RAVPV abgesehen. Die Rechtsanwaltskammer darf grundsätzlich von der berechtigten Führung der ihr mitgeteilten akademischen Grade, Ehrengrade und Professorenbezeichnungen ausgehen. Auf Anforderung ist ihr jedoch nach Satz 3 die berechtigte Führung nachzuweisen (vgl. auch Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 58).

Zu Absatz 2

Eintragungsfähig sind nach Absatz 2 auch Berufsnamen im Sinne des Namensrechts.

Zu Absatz 3

Bis zu der durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beabsichtigten Neufassung des § 31 Absatz 3 Nummer 1 BRAO und des § 2 Absatz 3 RAVPV bleibt es bei der derzeitigen Rechtslage, nach der in Anbetracht des derzeitigen Wortlauts des § 31 Absatz 3 Nummer 1 BRAO („die Vornamen“) im Anschluss an die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes und des § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Passgesetzes alle Vornamen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts einzutragen sind (vgl. Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 31 BRAO, Rn. 56).

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert den Begriff des Kanzleinamens in § 31 Absatz 3 Nummer 2 BRAO. Bei nicht in einem beruflichen Zusammenschluss tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird der Kanzleiname häufig dem um die Berufsbezeichnung ergänzten Vor- und Familiennamen entsprechen. Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben ist aber auch ein anderer Kanzleiname möglich, insbesondere unter Beibehaltung eines vor der Eheschließung geführten Namens (vgl. Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 56, der unter Hinweis auf BVerfG NJW 2009, S. 1657 und NJW 1988, S. 1577, 1578 auf die Berechtigung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zur Führung eines Berufsnamens im Berufsleben verweist). Der Eintragung unterschiedlicher Kurzbezeichnungen als Kanzleiname bzw. Name einer Zweigstelle bei mehreren eingetragenen Personen soll die nach § 9 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) bestehende Pflicht zur einheitlichen Führung einer Kurzbezeichnung vorbeugen; entsprechend sieht Satz 2 vor, dass für Berufsausübungsgemeinschaften die von diesen geführte Kurzbezeichnung eingetragen wird. Da der Name der Kanzlei und die Namen von Zweigstellen deren eindeutiger Bezeichnung dienen, ist deren erstmalige Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer wie auch die Mitteilung späterer Änderungen als Ausfluss der bezüglich der Kanzlei und bestehender Zweigstellen bestehenden berufsrechtlichen Pflichten anzusehen.

Zu Absatz 5

Zu den nach Satz 1 nur auf Grundlage einer Mitteilung der eingetragenen Person einzutragenden Telekommunikationsdaten im Sinne des § 31 Absatz 3 Nummer 4 BRAO zählen insbesondere Telefon- und Telefaxnummern und eine E-Mail-Adresse (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 35, rechte Spalte), hingegen nicht die nach § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO und § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das von der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Gesamtverzeichnis aufzunehmende Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Die Möglichkeit der Eintragung der Telekommunikationsdaten soll auf je eine Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse beschränkt werden, um die Verzeichnisse nicht zu überfrachten und nicht auf die Angabe zahlreicher Daten auf seine Kanzlei besonders aufmerksam machen zu können. Für die nach Satz 2 mögliche Aufnahme einer Internetadresse für jede Kanzlei und Zweigstelle gelten die vorstehenden Erwägungen sinngemäß.

Zu Absatz 6

Absatz 6 konkretisiert den einzutragenden Zulassungszeitpunkt nach § 31 Absatz 3 Nummer 6 BRAO. Diese Konkretisierung soll bewirken, dass bei einer rechtssuchenden Bürgerin oder einem rechtssuchenden Bürger ein möglichst zutreffendes Bild von der relevanten Berufserfahrung einer einzutragenden Person entsteht, ohne dass der Verwaltungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern zu hoch wird. Der Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist deshalb nach Satz 1 ohne weitere Zusätze nur dann

einzutragen, wenn die einzutragende Person seither ununterbrochen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer gewesen ist. Bei einer unter Umständen jahrzehntelangen Unterbrechung der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer könnte sonst der falsche Eindruck entstehen, dass die einzutragende Person seit ihrer erstmaligen Zulassung durchgängig anwaltlich tätig gewesen sei. Das Wort „einer“ in Satz 1 ist hierbei als unbestimmter Artikel und nicht als Zahlwort zu verstehen. Für die Eintragung des Zeitpunkts der erstmaligen Zulassung ist es folglich ausreichend, wenn die Mitgliedschaft seither in irgendeiner Rechtsanwaltskammer ununterbrochen bestanden hat. Ein nahtloser Wechsel der Rechtsanwaltskammer ist also unbeachtlich.

War die Mitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern dagegen zeitweise unterbrochen, ist nach Satz 2 grundsätzlich nur der Zeitpunkt der letzten Wiederzulassung einzutragen.

Dabei soll jedoch die nach einer Unterbrechung wieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Person die Möglichkeit haben, dem Eindruck entgegenzuwirken, sie verfüge nur über wenig oder keine anwaltliche Berufserfahrung. Daher kann sie nach Satz 3 in einem solchen Fall verlangen, dass auch der Zeitpunkt der ersten Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer eingetragen wird. Diesen muss sie der Rechtsanwaltskammer jedoch hinreichend nachweisen. Sofern im Einzelfall genauere Informationen zur Mitgliedschaftshistorie erforderlich sind, sollen diese von der Person selbst und nicht von der Rechtsanwaltskammer z. B. bei der früher für die Person zuständigen Rechtsanwaltskammer eingeholt werden, da die Eintragung früherer Mitgliedschaften im Interesse der Person erfolgt und diese besser weiß, über welche Mitgliedschaftszeiten welche Belege erforderlich sind und wo diese gegebenenfalls erlangt werden können.

Satz 4 stellt klar, dass die Sätze 1 und 3 sinngemäß auf diejenigen Personen Anwendung finden, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer in die Verzeichnisse aufzunehmen sind, ohne zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein (das sind die in § 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 RAVPV aufgeführten Personen).

Zu Absatz 7

Die Angaben, die gemäß Absatz 7 zu bestehenden Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverboten nach § 31 Absatz 3 Nummer 7 BRAO einzutragen sind, ermöglichen dem Rechtsverkehr die Feststellung, für welchen Zeitraum die eingetragene Person für die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten nicht zur Verfügung steht. Da nur bestehende Verbote einzutragen sind, darf ein Berufs- oder Vertretungsverbot, das aufgrund eines Rechtsbehelfs noch nicht wirksam geworden ist, erst nach Eintritt seiner Wirksamkeit eingetragen werden. Sofortige Wirkung entfaltende vorläufige Berufs- und Vertretungsverbote sind dagegen zum Schutz der Rechtsuchenden unverzüglich zu veröffentlichen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 35, rechte Spalte). Da bei einem gegenständlich beschränkten Verbot eine Beratung und Vertretung nur teilweise untersagt ist, bedarf es in diesen Fällen auch der Eintragung des Umfangs des Verbots.

Um diskriminierende Missverständnisse auszuschließen, ist nach Satz 3 bei der Eintragung von Berufsausübungsverboten nach § 47 BRAO zu vermerken, dass diese für die Dauer einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder der Übernahme eines öffentlichen Amtes bestehen. Wird nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 BRAO die Berufsausübung durch die Rechtsanwaltskammer gestattet, besteht kein Berufsausübungsverbot, so dass eine Eintragung zu unterbleiben hat.

Zu Absatz 8

Es besteht ein Interesse des Rechtsverkehrs daran, in einem Vertretungsfall nicht nur zu erfahren, wer eine verhinderte Rechtsanwältin oder einen verhinderten Rechtsanwalt vertritt, sondern auch für welchen Zeitraum. Daher bestimmt Satz 1, dass neben der Person der Vertreterin oder des Vertreters auch die Dauer der Bestellung in die Verzeichnisse

einzutragen ist. Weiterhin muss für die Nutzerin oder den Nutzer des Verzeichnisses ersichtlich sein, ob eine Vertreterin oder ein Vertreter nur für einen konkreten Verhinderungsfall bestellt ist (dessen Dauer aus der Zeitangabe nach Satz 1 folgt) oder ob sie oder er als „allgemeine“ Vertreterin oder „allgemeiner“ Vertreter gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 BRAO benannt wurde. Denn erst dann ist erkennbar, ob aus der Eintragung der Vertreterin oder des Vertreters der Schluss gezogen werden kann, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt aktuell nicht erreichbar ist. Satz 2 macht daher die Vorgabe, dass die Bestellung als „allgemeine“ Vertreterin oder „allgemeiner“ Vertreter aus dem Verzeichnis ersichtlich sein muss.

Zu Absatz 9

Bei der Eintragung der Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 31 Absatz 3 Nummer 9 BRAO in das Verzeichnis sind nach Absatz 9 auch etwaige Auflagen und insbesondere eine Befristung zu vermerken. Nicht einzutragen sind der Grund (so für die Befreiung nach § 29a BRAO aber bisher Weyland in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage 2016, § 31 BRAO, Rn. 25) oder die Rechtsgrundlage der Befreiung (dahingehend aber bisher Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 66). Die Angabe des Grundes und der Rechtsgrundlage der Befreiung ist zur hinreichenden Information der Rechtssuchenden sowie des Rechtsverkehrs über die Kanzleipflichtbefreiung nicht erforderlich.

Zu § 3 (Eintragungen in das Verzeichnis)

Die in § 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 RAVPV genannten Personen sind nach Satz 1 unverzüglich nach ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer in deren Verzeichnis einzutragen, um dem ab der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bestehenden Informationsbedürfnis der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs zu genügen und die Grundlage für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für die eingetragene Person durch die Bundesrechtsanwaltskammer zu schaffen. Nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jedes in dem von ihr geführten Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Eintragungen in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern werden im Wege eines automatisierten Datenabgleichs auch im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer nachvollzogen.

Auch im Übrigen haben Eintragungen nach Satz 2 unverzüglich zu erfolgen, nachdem der Rechtsanwaltskammer Umstände bekannt geworden sind, die einzutragen sind. Sofern die von der Rechtsanwaltskammer einzutragenden Angaben eines Nachweises bedürfen, hat die Eintragung erst dann zu erfolgen, wenn die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden. Die Regelung betrifft zum einen im Bereich der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte weitere gesonderte Eintragungen einer bereits eingetragenen Person nach § 46c Absatz 5 BRAO, die zur Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Anwaltspostfächer auf Grundlage der gesonderten Eintragung führen und auch zur Information des Rechtsverkehrs unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zur Information des Rechtsverkehrs und der Rechtssuchenden sind zudem auch in das Verzeichnis aufzunehmende weitere Angaben zu den eingetragenen Personen, etwa der Name und die Adresse einer neu eingerichteten Zweigstelle, umgehend von der Rechtsanwaltskammer durch Aufnahme in ihr Verzeichnis und Ergänzung der zu der eingetragenen Person bislang verzeichneten Angaben zu veröffentlichen. Die zur Erfüllung der Aufgabe der Rechtsanwaltskammer erforderlichen Mitteilungspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte folgen unter anderem aus § 24 BORA.

Zu § 4 (Berichtigungen des Verzeichnisses)**Zu Absatz 1**

Die zutreffende Information des Rechtsverkehrs und der Rechtsuchenden gewährleisten die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern nur, wenn sie sich stets auf aktuellem Stand befinden. Unvollständige oder unrichtige Angaben müssen deshalb unverzüglich von der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer berichtigt werden, wenn diese Kenntnis von Umständen erhält, die eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit ihres Verzeichnisses begründen. Dies gilt insbesondere für nicht mehr bestehende Berufs-, Berufsausübungs- oder Vertretungsverbote. Hinsichtlich dieser hat der Rechtsverkehr kein berechtigtes Informationsinteresse. Zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Nachteilen für die zuvor von einem entsprechenden Verbot betroffene Person darf aus dem Verzeichnis nicht ersichtlich sein, dass dort eine entsprechende Eintragung enthalten war. Zur Wahrung der Verlässlichkeit ihres Verzeichnisses hat sich die das Verzeichnis führende Rechtsanwaltskammer hinreichende Gewissheit darüber zu verschaffen, ob und in welcher Weise ihr Verzeichnis berichtigt werden muss. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer, soweit erforderlich, Auskünfte einzuholen und die Vorlage von Nachweisen durch die eingetragene Person zu verlangen.

Zu Absatz 2

Erhält eine Rechtsanwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer Kenntnis von der möglichen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, die in dem Verzeichnis einer anderen Rechtsanwaltskammer eingetragen sind, informiert sie die das Verzeichnis führende Rechtsanwaltskammer, um dieser eine Berichtigung zu ermöglichen.

Zu § 5 (Sperrung und Löschung von Eintragungen)**Zu Absatz 1**

Scheidet eine Person aus einer Rechtsanwaltskammer aus, darf sie in deren Verzeichnis nicht mehr eingetragen sein. Sämtliche zu der ausgeschiedenen Person in dem Verzeichnis ihrer früheren Rechtsanwaltskammer enthaltenen Angaben sind zu löschen. Um irrtümliche endgültige Löschungen zu vermeiden, ist nach Satz 1 aber zunächst eine Sperrung der Verzeichnisangaben vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 19). Gleiches gilt nach Satz 2, wenn die Mitgliedschaft in der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer fortbesteht, aber die Voraussetzungen für eine gesonderte Eintragung nach § 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO wegfallen. In diesem Fall sind die im Rahmen der gesonderten Eintragung im Verzeichnis enthaltenen Angaben dann zu sperren, wenn die Zulassung in Bezug auf die jeweilige gesonderte Eintragung z. B. wegen der Aufgabe der weiteren Tätigkeit oder wegen des Wegfalls der Voraussetzungen (entsprechend § 46b Absatz 2 Satz 2 und 3 BRAO) widerrufen wird.

Zu Absatz 2

Gesperrte Angaben dürfen über die Verzeichnisse nicht mehr einsehbar sein. Dabei ist es den Rechtsanwaltskammern überlassen, wie sie dies technisch umsetzen. Insbesondere kann eine Sperrung auch dadurch erfolgen, dass die zu sperrenden Angaben von einer Rechtsanwaltskammer vollständig aus dem von ihr geführten Verzeichnis herausgenommen werden. Im Unterschied zur Löschung muss jedoch gewährleistet sein, dass die gesperrten Angaben weiter vorgehalten werden und unverzüglich wieder in das Verzeichnis eingespielt werden können, falls dies erforderlich werden sollte.

Zu Absatz 3

Der von Satz 1 Halbsatz 1 für den Regelfall vorgesehene vorübergehende Fortbestand der Eintragungen in gesperrter Form für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren dient allein der Prüfung, ob eine Löschung berechtigt ist und erfolgen muss. Ein anzuerkennendes Interesse des Rechtsverkehrs oder der Rechtsuchenden an der Einsichtnahme in gesperrte Einträge besteht grundsätzlich nicht. Da die Sperrung in der überwiegenden Zahl der Fälle berechtigt erfolgen und zur endgültigen Löschung der Eintragungen führen wird, ist es vielmehr im Interesse der zutreffenden Information des Rechtsverkehrs und der Rechtsuchenden geboten, dass bereits gesperrte und nicht erst gelöschte Eintragungen aus dem Verzeichnis nicht mehr ersichtlich sind. Um eine möglichst umfassende Selbstbestimmung der eingetragenen Personen über ihre Daten zu gewähren, bestimmt zum einen Satz 1 Halbsatz 2, dass die eingetragenen Personen auch längeren Speichungszeiten als zwei Jahren zustimmen können (z. B. wenn sie ihre berufliche Tätigkeit wegen Kindererziehung für drei Jahren unterbrechen wollen) und zum anderen Satz 2, dass die eingetragenen Personen auch die sofortige Löschung ihrer Daten beantragen können.

Das zuvor angeführte fehlende Interesse an der Suche nach einer nicht mehr zugelassenen Rechtsanwältin oder einem nicht mehr zugelassenen Rechtsanwalt ändert sich, wenn für die Kanzlei der Person, deren Eintragung gesperrt wurde, eine Abwicklerin oder ein Abwickler bestellt wird. Die Abwicklerin oder der Abwickler hat nach § 55 Absatz 2 BRAO die schwebenden Kanzleiangelegenheiten abzuwickeln und gilt hierfür kraft Gesetzes als bevollmächtigt. Der Rechtsverkehr hat ein berechtigtes Informationsinteresse hinsichtlich der Bestellung einer Abwicklerin oder eines Abwicklers und bezüglich dessen Person. Um diesem Informationsinteresse zu entsprechen, darf der Eintrag der Person, für deren Kanzlei die Abwicklerin oder der Abwickler bestellt wurde, nicht gesperrt werden, sondern muss bis zum Ende der Abwicklung fortbestehen. Satz 3 bestimmt daher, dass die vorbezeichnete, § 31 Absatz 5 Satz 5 BRAO zugrunde liegende Wertung von den Regelungen der Sätze 1 und 2 unberührt bleibt.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf die mit unberechtigten Sperrungen verbundenen Nachteile für die von der Sperrung betroffene Person ist bei bestehenden Zweifeln an der Berechtigung der Sperrung möglichst zeitnah zu prüfen, ob die Person, deren Eintragungen gesperrt wurden, tatsächlich aus der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer ausgeschieden ist. Erweist sich die Sperrung als unberechtigt, muss sie unverzüglich aufgehoben werden.

Zu Absatz 5

Bei einer nur aus Gründen der Abwicklung fortbestehenden Eintragung in den Verzeichnissen ist der Rechtsverkehr in geeigneter Form darüber zu informieren, dass die Eintragung nur aus diesem Grund fortbesteht; zudem ist sie über die Person der Abwicklerin oder des Abwicklers zu informieren. Andernfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, dass die nur aufgrund der erfolgten oder absehbaren Bestellung einer Abwicklerin oder eines Abwicklers weiterhin eingetragene Person nach wie vor selbst für die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten zur Verfügung steht.

Zu § 6 (Einsichtnahme in das Verzeichnis)**Zu Absatz 1**

Die durch die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern zu gewährleistende Transparenz erfordert, dass die Einsichtnahme in die Verzeichnisse für einen möglichst großen Personenkreis jederzeit und mit geringem Aufwand möglich ist. Dies gewährleistet die von Absatz 1 vorgesehene Einsichtnahme über das Internet ohne vorherige Registrierung.

Die jederzeitige Möglichkeit zur Einsichtnahme ist jedoch nicht im Sinne einer einhundertprozentigen Verfügbarkeit des Verzeichnisses zu verstehen. Gemeint ist vielmehr ein Grad der Verfügbarkeit, der bei Beachtung der technisch und organisatorisch gebotenen Sorgfalt vernünftigerweise erwartet werden kann. Kurzzeitige Ausfälle des Verzeichnisses werden sich auch bei gewissenhaftem Betrieb des Verzeichnisses nicht immer vollständig verhindern lassen.

Zudem schließt die Regelung nicht aus, dass die Rechtsanwaltskammern z. B. zur Verhinderung des automatischen Abzugs von E-Mail-Adressen technisch-organisatorische Maßnahmen wie Captcha einsetzen.

Zu Absatz 2

Die anstelle der Kanzleiadresse in die Verzeichnisse einzutragende zustellfähige Anschrift dient in erster Linie der Erreichbarkeit durch die Rechtsanwaltskammer und nicht der Information des Rechtsverkehrs (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 18). Eine Einsichtnahme darf daher nach Absatz 2 insofern nicht ermöglicht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht auf der Grundlage der Ermächtigung zur Regelung der Einsichtnahme in die Verzeichnisse nach § 31c Nummer 1 BRAO vor, dass zur besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (vgl. dazu im Allgemeinen Teil der Begründung unter V.) die Einsichtnahme soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden soll. Für die Einzelheiten der barrierefreien Ausgestaltung sind dabei die Vorgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in deren jeweils geltender Fassung zugrunde zu legen, soweit nicht im Einzelfall aus übergeordneten Gründen Abweichungen erforderlich sind.

Zu § 7 (Suchfunktion)

Zu Absatz 1

Die Suche in den Verzeichnissen auf Grundlage bestimmter Kriterien ermöglicht eine gezielte Einsichtnahme in die Verzeichnisse und schließt eine durch das Informationsinteresse des Rechtsverkehrs nicht gebotene Einsehbarkeit einer Gesamtdarstellung aller in den Verzeichnissen eingetragenen Personen aus (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 17). Die Suchkriterien nach Absatz 1 berücksichtigen das Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs und entsprechen im Wesentlichen den bereits bisher für die elektronische Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer vorgesehenen Suchparametern, die auch für die Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern maßgeblich sein sollen. Neu vorgesehen ist die Suchfunktion nach dem Namen der Kanzlei oder der Zweigstelle in Absatz 1 Nummer 4. Diese erscheint bedeutsam, da Kanzleien heutzutage vermehrt unter einer (prägnanten) Kurzbezeichnung auftreten, nach der insbesondere die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger dann auch suchen können sollten.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die von Absatz 2 vorgesehene Aufforderung zur Eingrenzung bei zu vielen erzielten Suchergebnissen sowie die von Absatz 3 eingeräumte Möglichkeit der Eröffnung der Suche erst nach Eingabe eines angegebenen Sicherheitscodes bilden bereits bestehende technische Einrichtungen ab und verhindern insbesondere ein von einem individuellen Informationsbedürfnis unabhängiges automatisiertes Auslesen des Verzeichnisinhalts. Dabei sollen jedoch möglichst alternative Sicherheitscodes mit unterschiedlichem Ausgabemo-

aus für verschiedene Arten der sensorischen Wahrnehmung bereitgestellt werden, um die Barrierefreiheit der Verzeichnisse zu gewährleisten.

Zu § 8 (Datensicherheit und Einsehbarkeit)

Zu Absatz 1

Jede Rechtsanwaltskammer hat nach Absatz 1 zur Wahrung der Verlässlichkeit der in ihrem Verzeichnis enthaltenen Informationen und im Hinblick auf ihre datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 31 Absatz 1 Satz 4 BRAO sicherzustellen, dass Eintragungen, Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen und Löschungen in das von ihr geführte Verzeichnis nur durch sie selbst vorgenommen werden können. Außerdem muss auf Grundlage einer Zugriffskontrolle nachträglich überprüfbar sein, wer welche Maßnahmen vorgenommen hat.

Zu den Absätzen 2 und 3

Ihre Informationsfunktion gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 BRAO können die Verzeichnisse Rechtsanwaltskammern nur erfüllen, wenn die dort enthaltenen Eintragungen dauerhaft einsehbar sind und die Einsichtnahme in die Verzeichnisse nicht durch technische Fehlfunktionen vereitelt oder beeinträchtigt wird. Beides hat die das Verzeichnis führende Rechtsanwaltskammer nach den Absätzen 2 und 3 im Hinblick auf ihre Verpflichtung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO fortwährend zu gewährleisten.

Soweit in Absatz 2 auf eine jederzeitige Einsichtnahmemöglichkeit abgestellt wird, ist hiermit eine bei Beachtung der technisch und organisatorisch gebotenen Sorgfaltsmaßstäbe vernünftigerweise zu erwartende Verfügbarkeit gemeint. Insoweit wird auf die Begründung zu § 6 Absatz 1 verwiesen.

Um die Anforderungen an den Betrieb der Verzeichnisse nicht unnötig zu erhöhen, wird bei der Behebung von Fehlfunktionen gemäß den in der Praxis üblichen Standards zwischen schwerwiegenden und anderen Fehlfunktionen unterschieden. Die Behebung von schwerwiegenden Fehlfunktionen hat unverzüglich zu erfolgen. Andere Fehlfunktionen müssen hingegen nur zeitnah behoben werden. Zur näheren Bestimmung der jeweils erforderlichen und angemessenen Maßnahmen dürfte sich die Erstellung eines Sicherheitskonzepts empfehlen, welches diese in technischer und organisatorischer Hinsicht festlegt.

Zu § 9 (Führung des Gesamtverzeichnisses)

Die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern enthaltenen Angaben werden in dem von der Bundesrechtsanwaltskammer unter der Bezeichnung „Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis“ betriebenen Gesamtverzeichnis zusammengeführt. Hierzu übermitteln die Rechtsanwaltskammern nach § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO die in ihren Verzeichnissen gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis. Das Gesamtverzeichnis ermöglicht den Rechtssuchenden und dem Rechtsverkehr die Information über die in der Bundesrepublik Deutschland für die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten zur Verfügung stehenden Personen und bildet nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO die Grundlage für die Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer für die in dem Gesamtverzeichnis eingetragenen Personen durch die Bundesrechtsanwaltskammer.

Zu § 10 (Inhalt des Gesamtverzeichnisses)

Die Vorschrift führt aus Gründen der Übersichtlichkeit alle Elemente auf, aus denen sich das Gesamtverzeichnis zusammensetzt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nennt (als Kernelement des Gesamtverzeichnisses) die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern enthaltenen und von diesen derzeit im Wege des automatisierten Verfahrens an das Gesamtverzeichnis zu übermittelnden Angaben (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO). Nach der in Aussicht genommenen Neufassung des § 31 Absatz 1 Satz 2 der BRAO in der Fassung des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe sollen die Rechtsanwaltskammern ihre Verzeichnisse zukünftig auch als Teil des Gesamtverzeichnisses führen können.

Zu Nummer 2

Diese Angaben zu einer Person müssen nach Nummer 2 mit der Angabe der Kammerzugehörigkeit der Person verbunden werden, um diese für den Rechtsuchenden transparent zu machen. Während diese Aufgabe nach dem derzeitigen § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO noch ausdrücklich der Bundesrechtsanwaltskammer zugewiesen ist, soll die Vorgabe nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (unter Wegfall von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO) in einem neuen § 31 Absatz 1 Satz 4 BRAO offener ausgestaltet werden. Danach soll bereits bei der Eingabe der Angaben in ein als Teil des Gesamtverzeichnisses geführtes Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer oder spätestens bei der automatisierten Übermittlung aus einem nicht als Teil des Gesamtverzeichnisses geführten Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer in das Gesamtverzeichnis technisch sichergestellt werden, dass die Angaben zu der Person mit der Kammerzugehörigkeit verknüpft werden. Im Hinblick darauf verzichtet Nummer 2 auf eine Nennung der Bundesrechtsanwaltskammer als verantwortlicher Stelle.

Zu Nummer 3

Die von der Bundesrechtsanwaltskammer nach Nummer 3 in das Gesamtverzeichnis zusätzlich einzutragenden Angaben betreffen insbesondere die Bezeichnungen der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der eingetragenen Personen (vgl. § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 RAVPV). Gegebenenfalls hat die Bundesrechtsanwaltskammer auch noch weitere Angaben einzutragen, namentlich die Bezeichnungen der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer von Vertreterinnen und Vertretern, Abwicklerinnen und Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 2 RAVPV).

Zu Nummer 4

Schließlich kann nach Nummer 4 in das Gesamtverzeichnis die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten (nur zum Zwecke deren Abrufs über das europäische Rechtsanwaltsverzeichnis) erfolgen, wie dies durch § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BRAO vorgesehen ist. Anders als die Bezeichnungen der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (§ 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO) werden die Angaben nach Nummer 4 von der Bundesrechtsanwaltskammer nicht an die Rechtsanwaltskammern übermittelt und sind nicht in deren Verzeichnissen einzutragen.

Zu § 11 (Eintragungen in das Gesamtverzeichnis)

Zu Absatz 1

Soweit sich die in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis aufzunehmenden Angaben entsprechen, erfolgen die Eintragungen in das Gesamtverzeichnis durch die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die eingetragene Person ist, im automatisierten Verfahren. Durch einen fortlaufenden automatisierten Abgleich

der Datenbestände in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern mit den in dem Gesamtverzeichnis eingetragenen Angaben stellen die Rechtsanwaltskammern sicher, dass sich ihre Verzeichnisse und das Gesamtverzeichnis stets gleichermaßen auf einem tagesaktuellen Stand befinden und Änderungen in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern im Gesamtverzeichnis unmittelbar nachvollzogen werden. Zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten hat jede Rechtsanwaltskammer diese mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen. Ein anderes Mittel zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten ist somit nicht ausgeschlossen, sofern es über ein gleichwertiges oder höheres Sicherheitsniveau verfügt. Zum Beispiel könnte daher auch ein qualifiziertes elektronisches Siegel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) (eIDAS-Verordnung) verwendet werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung konkretisiert die von der Bundesrechtsanwaltskammer in das von ihr geführte Gesamtverzeichnis einzutragenden Angaben zu den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern. Bei der „Bezeichnung“ des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs handelt es sich um dessen sogenannte „SAFE-ID“.

Zu Absatz 3

Für die von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BRAO vorgesehene Aufnahme von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis veranlasst die Bundesrechtsanwaltskammer für die eingetragenen Personen die Eintragung der von ihnen mitgeteilten Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte in das Gesamtverzeichnis (vgl. dazu schon die Begründung zu § 10 Nummer 4 RAVPV). Dies stellt eine hohe Aktualität der von der eingetragenen Person freiwillig einzutragenden Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte sicher und entspricht der insofern fehlenden inhaltlichen Verantwortung der Bundesrechtsanwaltskammer (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 272, rechte Spalte). Dies gilt allerdings nur für die in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Personen, die nach § 16 Satz 2 RAVPV auch über das europäische Rechtsanwaltsverzeichnis einsehbar sind.

Die Benennung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten und deren Eintragung in das Gesamtverzeichnis hat allein technische Gründe und erfolgt ausschließlich für die Suche über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis. Die Benennung anderer als der in Satz 2 genannten Tätigkeitsschwerpunkte ist für das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis nicht vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 272, rechte Spalte). Bei den in Satz 2 genannten Tätigkeitsschwerpunkten handelt es sich um die deutsche Übersetzung derjenigen Tätigkeitsschwerpunkte, auf die sich die Mitglieder des Rates der Europäischen Anwaltschaften (Commission de Conseil des Barreaux europeens – CCBE) bei der Errichtung des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses geeinigt haben (vgl. dazu im Einzelnen Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 273, linke Spalte). Die Begrifflichkeiten werden gegenüber der ursprünglichen Übersetzung jedoch noch einmal geringfügig angepasst. Dies geschieht teilweise, um den englischen Sinngehalt einzelner Tätigkeitsschwerpunkte im Deutschen besser zu erfassen. So werden insbesondere der Begriff „EU law“ nun mit „Recht der Europäischen Union“, der Begriff „Property law“ nun mit „Eigentumsrecht“, der Begriff „Intellectual Property“ nun mit „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ und die Begriffe „Mediation/arbitration/litigation“ nun mit „Prozessvertretung, Mediation und Schiedsverfahren“ übersetzt. Teilweise erfolgt die Anpassung aber auch, um dem Begriffsverständnis anderer europäischer Rechtsanwaltskammern Rechnung zu tragen. So wird „Bankruptcy/insolvency law“ nun mit „Insolvenzrecht“ und „Personal injury/damage to goods“ nun mit „Schadensersatzrecht“ übersetzt. Soweit sich die zuletzt genannten Übersetzungen derzeit noch nicht in denjenigen deutschen

Übersetzungen widerspiegeln, die die „Find a lawyer“-Webseite zur Verfügung stellt, soll durch die Bundesrechtsanwaltskammer noch versucht werden, eine Übernahme der in Satz 2 verwendeten Übersetzungen durch die „Find a lawyer“-Webseite zu erreichen.

Zu § 12 (Berichtigung des Gesamtverzeichnisses)

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit für die Berichtigung, Sperrung, Entsperrung oder Löschung von Angaben im Gesamtverzeichnis folgt der Zuständigkeit für die Eintragung der betroffenen Angaben. Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen oder Löschungen der nach § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO von den Rechtsanwaltskammern in das Gesamtverzeichnis übermittelten Daten nehmen nach Absatz 1 die Rechtsanwaltskammern vor. Aufgrund des im automatisierten Verfahren erfolgenden permanenten Abgleichs des Datenbestandes der Rechtsanwaltskammern mit den Eintragungen in dem Gesamtverzeichnis führen Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen oder Löschungen in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern zugleich zur Berichtigung, Sperrung, Entsperrung oder Löschung der entsprechenden Angaben im Gesamtverzeichnis. Eine gesonderte Berichtigung, Sperrung, Entsperrung oder Löschung des Gesamtverzeichnisses durch die Rechtsanwaltskammern ist deshalb bei der derzeitigen technischen Konzeption nicht erforderlich. Zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten versieht die Rechtsanwaltskammern diese mindestens (vgl. dazu Begründung zu § 11 Absatz 1 RAVPV) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.

Zu Absatz 2

Berichtigungen der Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 2 unverzüglich vor, nachdem sie von der unrichtigen Eintragung dieser Angaben in dem Gesamtverzeichnis Kenntnis erlangt hat. Stellen die Rechtsanwaltskammern Umstände fest, die auf die Unrichtigkeit dieser Angaben hindeuten, teilen Sie diese der Bundesrechtsanwaltskammer mit, um jener eine Berichtigung zu ermöglichen. Im Fall einer Berichtigung hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber davon zu unterrichten. Absatz 2 gilt aber nur für solche Unrichtigkeiten der Bezeichnungen, die den Verantwortungsbereich der Bundesrechtsanwaltskammer betreffen. Bezeichnet z. B. eine Rechtsanwaltskammer in ihren Verzeichnissen ein ihr mitgeteiltes besonderes elektronisches Anwaltspostfach eines Rechtsanwalts falsch, so hat sie diesen Fehler zu beheben.

Zu Absatz 3

Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt nach Absatz 3 durch technische Vorkehrungen sicher, dass die eingetragenen Personen die von ihnen benannten Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte selbst berichtigen bzw. löschen können. Für die inhaltliche Richtigkeit der benannten Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte ist die Bundesrechtsanwaltskammer nicht verantwortlich. Eine eigenständige Berichtigung der eingetragenen Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte durch die Bundesrechtsanwaltskammer soll daher nicht vorgeschrieben werden.

Zu § 13 (Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis)

Zu Absatz 1

Für die Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das von der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Gesamtverzeichnis müssen aufgrund des im Wesentlichen übereinstimmenden Datenbestandes grundsätzlich gleiche Bedingungen be-

stehen. Gründe für eine abweichende Ausgestaltung der Möglichkeiten zur Einsichtnahme bestehen nicht. § 6 RAVPV gilt deshalb nach Absatz 1 entsprechend.

Zu Absatz 2

Die von der eingetragenen Person für die Aufnahme in das Gesamtverzeichnis selbst benannten Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte werden nur in das Gesamtverzeichnis aufgenommen, um den Abruf der Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis technisch zu ermöglichen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 19). Eine Einsichtnahme in die Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte unmittelbar über das Gesamtverzeichnis ist gesetzlich nicht vorgesehen und darf deshalb, wie Absatz 2 noch einmal klarstellt, von der Bundesrechtsanwaltskammer nicht eröffnet werden.

Zu § 14 (Suchfunktion)

Das Gesamtverzeichnis basiert auf dem durch die Rechtsanwaltskammern im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Datenbestand der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern. Die Suchfunktion für die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das von der Bundesrechtsanwaltskammer betriebene Gesamtverzeichnis sind deshalb gleichlaufend auszugestalten. § 7 RAVPV gilt daher grundsätzlich entsprechend. Über die für die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern vorgesehenen Suchparameter hinaus ist für das Gesamtverzeichnis auch die Suche anhand des Kriteriums der Kammerzugehörigkeit zu ermöglichen.

Zu § 15 (Datensicherheit und Einsehbarkeit)

Zu Absatz 1

Die für das Gesamtverzeichnis geltenden Anforderungen zur Datensicherheit entsprechen den für die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern geltenden Anforderungen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daher zu gewährleisten, dass die von den Rechtsanwaltskammern in das Gesamtverzeichnis einzugebenden Daten ausschließlich von den jeweiligen Rechtsanwaltskammern übermittelt werden können. Außerdem hat die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen, dass die von ihr in das Gesamtverzeichnis einzutragenden Daten auch nur von ihr eingetragen werden können.

Zu Absatz 2

Zum Zweck der datenschutzrechtlichen Überprüfbarkeit ist von den Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten, dass stets festgestellt werden kann, wer dort welche Eingaben in das Gesamtverzeichnis vorgenommen hat. Gleichmaßen hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen, dass hinsichtlich der von ihr in das Gesamtverzeichnis einzutragenden Daten im Wege einer Zugriffskontrolle nachträglich stets festgestellt werden kann, wer welche Eintragungen vorgenommen hat.

Zu Absatz 3

Das Gesamtverzeichnis kann seine Informationsfunktion nur erfüllen, wenn die dort enthaltenen Eintragungen dauerhaft einsehbar sind und die Einsichtnahme nicht durch technische Fehlfunktionen vereitelt oder beeinträchtigt wird. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daher zu gewährleisten, dass Fehlfunktionen unverzüglich erkannt und behoben werden können.

Zu § 16 (Abruf von Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis)

Mit dem von der Europäischen Kommission errichteten Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis soll ein einheitliches Suchportal für Rechtssuchende in Europa geschaffen werden (Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 272, linke Spalte). Hierzu hat die Bundesrechtsanwaltskammer nach Satz 1 entsprechend der aus § 31b BRAO folgenden gesetzlichen Vorgabe die in ihrem Verantwortungsbereich stehenden Voraussetzungen für den Abruf bestimmter Angaben aus dem Gesamtverzeichnis über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis zu schaffen. Da das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis nur für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger geschaffen wurde, würde es keinen Sinn machen, sondern vielmehr nur zur Verwirrung des Nutzerkreises führen, wenn bei einer Suche im Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte angezeigt würden. Denn an diese können sich die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger nicht wenden. Der Abruf von Eintragungen zu Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten aus anderen Staaten über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis soll daher nach Satz 2 nicht ermöglicht werden.

Zu § 17 (Abrufbare Angaben)

Zu den Absätzen 1 und 3

Der Abruf von Angaben aus dem Gesamtverzeichnis über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis darf nur hinsichtlich der Angaben eröffnet werden, die Gegenstand des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses sind (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 273, linke Spalte). Absatz 1 zählt auf, um welche Angaben es sich hierbei im Einzelnen handelt. Diese Aufzählung orientiert sich an den inhaltlichen Vorgaben des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses und stützt sich dabei auf die Empfehlungen, die die Mitglieder des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hierzu erarbeitet haben. Diese Empfehlungen fassen die über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbaren Angaben wie folgt zusammen: (1) name, address, phone number, fax number; (2) e-mail addresses; (3) lawyers' web-pages; (4) lawyers' professional titles; (5) languages; (6) bar membership; (7) date of bar admission; (8) information on law firms; (9) twenty main practice areas. Hiervon wurde allerdings die Möglichkeit der Angabe des Datums der Zulassung nach Nummer 7 im Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis bisher nicht realisiert, so dass sie auch in der Aufzählung in Absatz 1 nicht enthalten ist.

Zudem wurde die Möglichkeit, sich nach Sprachkenntnissen (Nummer 5) und Tätigkeitsschwerpunkten (Nummer 9) der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zu orientieren, im Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis (nur) in der Form umgesetzt, dass danach zwar gesucht werden kann, die Angaben jedoch nicht auf der Webseite erscheinen, die angezeigt wird, wenn man eine bestimmte Rechtsanwältin oder einen bestimmten Rechtsanwalt ausgewählt hat. Deshalb werden diese Angaben in Absatz 3 zusammen mit den Fachanwaltsbezeichnungen, für die entsprechendes gilt, gesondert aufgeführt.

Die in den Absätzen 1 und 3 gewählte Übersetzung und Zuordnung der in den Empfehlungen des CCBE enthaltenen Angaben folgt soweit wie möglich der Terminologie und Struktur des Gesamtverzeichnisses, um möglichst einen 1:1-Abruf der im Gesamtverzeichnis enthaltenen Datensätze über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird § 2 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 RAVPV für entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass ein inhaltlicher Gleichlauf der im Gesamtverzeichnis enthaltenen mit den über das Europäische Rechtsanwalts-

verzeichnis abrufbaren Angaben besteht. Aus demselben Grund folgt auch die Struktur der Darstellung weitgehend derjenigen des Gesamtverzeichnisses.

Zu Absatz 4

Über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angaben hinaus darf die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 3 keine Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ermöglichen. Dies widerspricht auch Vorgabe des § 31b BRAO.

Zu § 18 (Abrufbarkeit)

Zu Absatz 1

Das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis soll ein vollständiges Bild über alle in der Europäischen Union tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bieten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 272, rechte Spalte). Dies erfordert hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die Einsehbarkeit des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis dauerhaft gewährleistet.

Zu Absatz 2

Zur Gewährleistung der Einsehbarkeit des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ist es erforderlich, dass die Bundesrechtsanwaltskammer von Fehlfunktionen unverzüglich Kenntnis erlangt und diese behebt. Die Behebung technischer Fehlfunktionen ist der Bundesrechtsanwaltskammer aber nur innerhalb ihres Verantwortungsbereichs möglich. Eine Behebung technischer Fehlfunktionen, die nicht die Abrufbarkeit der in § 17 RAVPV genannten Angaben des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis, sondern das Suchportal des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses selbst betreffen, ist der Bundesrechtsanwaltskammer nicht möglich. Sie hat aber hierüber die für den Betrieb des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses zuständige Stelle zu informieren, um dieser die Behebung der Fehlfunktion zu ermöglichen.

Zu § 19 (Besonderes elektronisches Anwaltspostfach)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt den originären Zweck des in § 31a BRAO geregelten besonderen elektronischen Anwaltspostfachs klar. Es stellt ein zuverlässiges und sicheres Kommunikationsmittel für den elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Gerichten sowie zwischen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten untereinander zur Verfügung. Zudem sollen auch die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer untereinander sowie mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Gerichten auf sicherem Weg kommunizieren können. Die vorbezeichneten Kommunikationswege sind diejenigen, die derzeit von der Bundesrechtsanwaltskammer realisiert werden.

Zu Absatz 2

Dabei soll das besondere elektronische Anwaltspostfach aber grundsätzlich zukunfts offen sein. Dies entspricht auch dem gesetzlichen Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 177 Absatz 2 Nummer 7 BRAO, die elektronische Kommunikation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht nur mit den Gerichten, sondern auch mit den Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen. Deshalb soll nach Absatz 2 prinzipiell auch eine Kommunikation mit anderen Stellen oder Personen möglich sein.

Dies kann insbesondere die Kommunikationsmöglichkeiten erfassen, die bereits jetzt in der Struktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP), in die auch das besondere elektronische Anwaltspostfach eingebettet ist, vorgesehen sind (dort ist derzeit z. B. ein sogenannter „Bürger-Client“ eingerichtet). Soweit auch dabei stets die Beachtung der elementaren Grundelemente des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (wie beispielsweise die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Nachrichten) sichergestellt sein muss, wird dies dadurch gewährleistet, dass auch für die Kommunikation mit anderen Stellen und Personen die Vorgaben des § 20 Absatz 1 RAVPV gelten.

Weitere zukünftige Kommunikationsmöglichkeiten erscheinen beispielsweise mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder dem besonderen elektronischen Notarpostfach denkbar.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird allerdings bei der Entscheidung der Frage, ob die Kommunikationsmöglichkeit mit anderen Stellen oder Personen ermöglicht werden soll, stets zu berücksichtigen haben, dass diese keine nennenswerte Gefahr missbräuchlicher oder sogar gefährdender Nachrichten (wie z. B. den massenhaften Eingang unerwünschter Werbemails oder mit Viren versehener Nachrichten) mit sich bringen darf.

Zu Absatz 3

Um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu erleichtern und dieses als sicheres Kommunikationsmittel zu etablieren, sieht Satz 1 vor, dass alle Personen, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach erreichbar sind, von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Rechtsanwaltskammern auch auf einfache Weise gefunden und adressiert werden können müssen. Dies soll über ein sogenanntes „SAFE-Verzeichnis“ geschehen, das alle Inhaberinnen und Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs umfasst.

Ebenso wie den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten selbst sollte auch den Gerichten eine Suche nach den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich sein, die im SAFE-Verzeichnis eingetragen sind. Ein entsprechendes Suchsystem muss allerdings von der Justiz selbst eingerichtet werden (und ist derzeit auch schon in Form eines sogenannten „Virtuellen Attribute-Servers (VAS)“ vorgesehen). Die Bundesrechtsanwaltskammer ist insoweit durch Satz 2 lediglich zu verpflichten, die für eine Suche erforderlichen Daten des SAFE-Verzeichnisses (z. B. über eine geeignete Schnittstelle) zur Verfügung zu stellen.

Satz 3 stellt klar, dass die Bundesrechtsanwaltskammer auch anderen Personen und Stellen, mit denen über das besondere elektronische Anwaltspostfach kommuniziert werden kann, eine Suche über das SAFE-Verzeichnis ermöglichen kann.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass Vertreterinnen und Vertreter, Abwicklerinnen und Abwickler sowie Zustellungsbevollmächtigte, die nach § 25 Absatz 1 RAVPV ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten, in Bezug auf die Absätze 1 bis 3 den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern gleichstehen.

Zu § 20 (Führung der besonderen elektronischen Postfächer)

Zu Absatz 1

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hat der Betrieb der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface“ (OSCI) oder einem künftig nach dem Stand der Technik an dessen Stelle tretenden Standard zu

erfolgen. Dabei hat die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit der sicheren elektronischen Kommunikation fortlaufend zu gewährleisten. Etwaige technische Änderungen seitens der Justiz, aufgrund derer eine sichere elektronische Kommunikation der Inhaberinnen und Inhaber besonderer elektronischer Anwaltspostfächer mit der Justiz nicht mehr jederzeit und vollumfänglich gewährleistet ist, hat die Bundesrechtsanwaltskammer nachzuvollziehen. Hierfür erforderliche technische Maßnahmen haben unverzüglich zu erfolgen.

Zu Absatz 2

§ 31a Absatz 3 Satz 5 BRAO sieht die barrierefreie Ausgestaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs vor. Diese Vorgabe wird durch Absatz 2 näher ausgestaltet. Im Einzelnen wird insoweit auf die Begründung zu § 6 Absatz 3 RAVPV verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 steht im Zusammenhang mit der Einführung eines sicheren Übermittlungswegs im Sinne des § 130a Absatz 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (ZPO n. F.) und anderer vergleichbarer Verfahrensvorschriften (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung zu § 23 Absatz 3 RAVPV). Will eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt dabei von der nach § 130a Absatz 3 ZPO n. F. beziehungsweise den Parallelvorschriften der anderen Prozessordnungen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, ein nicht-qualifiziert signiertes Dokument selbst an das Gericht zu senden, muss für das Gericht erkennbar sein, ob das Dokument von der Rechtsanwältin oder von dem Rechtsanwalt persönlich versandt wurde, um die Einhaltung der Voraussetzungen des § 130a Absatz 3 und 4 ZPO n. F. beziehungsweise der Parallelvorschriften der anderen Prozessordnungen überprüfen zu können. Deshalb soll die Bundesrechtsanwaltskammer mit Absatz 3 verpflichtet werden, den Versand solcher Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach technisch so auszugestalten, dass für ein Gericht feststellbar ist, dass die Nachricht von der Rechtsanwältin oder von dem Rechtsanwalt selbst versandt wurde.

Zu § 21 (Einrichtung eines Postfachs)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer erfolgt nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO durch die Bundesrechtsanwaltskammer auf der Grundlage des von ihr geführten Gesamtverzeichnisses. Um die zügige Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu ermöglichen, unterrichten die Rechtsanwaltskammern die Bundesrechtsanwaltskammer nach Satz 1 über die bevorstehende Eintragung von Personen in ihre Verzeichnisse, die dann aufgrund der im automatisierten Verfahren erfolgenden Übernahme der dortigen Inhalte auch in das Gesamtverzeichnis erfolgt.

Die Nutzung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer muss zeitnah mit dem Beginn der beruflichen Tätigkeit nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer eröffnet sein. Daher muss die Bundesrechtsanwaltskammer gemäß Satz 2 sicherstellen, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich nach Eintragung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers in das Gesamtverzeichnis eingerichtet wird. Satz 2 bestimmt zudem, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer empfangsbereit einzurichten hat. Die Frage, ob die Bundesrechtsanwaltskammer die von ihr nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO einzurichtenden besonderen elektronischen Anwaltspostfächer – wie dies von ihr technisch konzipiert wurde – auch „empfangsbereit“ einrichten darf, wird derzeit kontrovers diskutiert und ist auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dabei wird von einigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Auffassung vertreten, dass es bisher an einer gesetzlichen Grundlage fehle, die die Bundesrechtsanwaltskammer berechtige, es Dritten zu ermögli-

chen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch gegen deren Willen Dokumente über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu übersenden. Eine solche gesetzliche Grundlage sei jedoch erforderlich, da in der Schaffung der Möglichkeit einer solchen Übermittlung ein Eingriff in die von Artikel 12 GG geschützte anwaltliche Berufsfreiheit liege. Mit der Neuregelung soll die vorbezeichnete rechtliche Grundlage auf der Basis der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 31c Nummer 3 Buchstabe a BRAO, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu regeln, nunmehr geschaffen werden. Diese Regelung ist jedoch im Zusammenhang mit der Regelung des § 31 RAVPV zu sehen werden, wonach die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber bis zum 31. Dezember 2017 Zustellungen und Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen muss, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über dieses Anwaltspostfach erklärt hat.

Zu Absatz 2

Wechselt eine eingetragene Person von einer Rechtsanwaltskammer in eine andere, so ändern sich die Angaben zu dieser Person im Gesamtverzeichnis lediglich in Bezug auf die Kammerzugehörigkeit. Die Eintragung im Gesamtverzeichnis als solche bleibt bestehen. Dies gilt auch für das auf der Grundlage der Eintragung im Gesamtverzeichnis eingerichtete besondere elektronische Anwaltspostfach dieser Person (vgl. auch § 31a Absatz 4 Satz 1 BRAO). Nach Absatz 2 ist es im Fall des Wechsels der Rechtsanwaltskammer daher entbehrlich, dass die aufnehmende Rechtsanwaltskammer die Bundesrechtsanwaltskammer über die bei ihr bevorstehende Aufnahme unterrichtet.

Zu § 22 (Erstanmeldung am Postfach)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die sichere Zuordnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs setzt neben der Gewissheit über die Identität der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers voraus, dass allein diese Person über die Zugangsmittel für das Postfach verfügt und dieses durch erstmalige Anmeldung in Besitz nimmt. Nach § 31a Absatz 3 Satz 1 BRAO darf der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich sein. Nach Absatz 1 und 2 werden der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber auf eine entsprechende Bestellung bei der Bundesrechtsanwaltskammer oder einer von ihr bestimmten Stelle, die sie mit der Herstellung und Versendung der für die Anmeldung erforderlichen Mittel beauftragt hat, als Sicherungsmittel ein auf einer Hardwarekomponente gespeichertes und die eindeutige Bezeichnung des Postfachs enthaltendes Zertifikat sowie eine zugehörige Zertifikats-PIN zur Verfügung gestellt.

Dabei soll nach Absatz 1 Satz 2 zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsstandards nicht jede Hardwarekomponente zulässig sein, sondern nur eine solche, die vergleichbare Voraussetzungen wie diejenigen erfüllt, die nach dem Anhang II der eIDAS-Verordnung an qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten zu stellen sind (und die unter anderem die Vertraulichkeit der Daten, deren Einmaligkeit und deren Schutz gegen Ableitung oder Fälschung betreffen sowie vorschreiben, dass das Erzeugen und Verwalten nur durch einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter erfolgen darf).

Zu den Absätzen 3 und 4

Um zu gewährleisten, dass allein die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber über die zur Inbesitznahme und Nutzung des Postfachs erforderlichen Sicherungsmittel verfügt, sind diese nach Absatz 3 der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber persönlich zu übergeben oder (auf getrennten Wegen) in einer Form zu übermitteln, die sicherstellt,

dass die Sicherungsmittel nur der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber ausgehändigt werden. Über den Zugang des Zertifikats hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 4 – in der Regel durch eine Zugangsbestätigung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers – zu vergewissern. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann sich hierzu einer anderen öffentlichen Stelle bedienen.

Zu Absatz 5

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nach Absatz 5 das zur Erstanmeldung erteilte Zertifikat zu sperren, wenn die sichere Zuordnung des Postfachs zu dem Zertifikat nicht zweifelsfrei gewährleistet ist. Dies betrifft neben der aus technischen Gründen, etwa wegen technischer Manipulationen an dem Zertifikat, nicht mehr gewährleisteten sicheren Zuordnung vor allem das Abhandenkommen des Zertifikats. Zudem ist das Zertifikat zu sperren, wenn Dritte von diesem oder der Zertifikats-PIN unbefugt Kenntnis genommen haben. Um die Sperrung vornehmen zu können, bedarf es der Unterrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer durch die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber über solche Umstände, die eine Sperrung erfordern.

Zu § 23 (Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Um das besondere elektronische Anwaltspostfach unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen kanzleiinternen Abläufe nutzen zu können, ist es erforderlich, dass neben dem ursprünglichen zur Erstanmeldung zu nutzenden Zertifikat weitere Zertifikate genutzt werden können, die zum Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach berechtigen. Diese Zertifikate können von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber entweder bei der nach § 22 Absatz 2 RAVPV zuständigen Stelle (vgl. dazu § 22 Absatz 2 Satz 2 RAVPV) oder anderweitig bestellt werden. Zudem ist es auch möglich, dass die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber andere von einer Person bereits verwendete Sicherungsmittel berechtigt, Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu gewähren. Dabei können die weiteren Zertifikate die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber selbst oder andere Personen zum Zugang berechtigen. Die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber kann auch andere Personen dazu berechtigen, weitere Zertifikate zu ermächtigen, die zum Zugriff auf das Postfach berechtigen. Dadurch muss die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber die Erteilung weiterer Zertifikate nicht stets selbst vornehmen, sondern kann etwa einer umfassend bevollmächtigten Bürovorsteherin oder einem umfassend berechtigten Bürovorsteher die Vergabe der zum Zugang berechtigenden Zertifikate an die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überlassen. Die von einem anderen als der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber ausgestellten Zertifikat vermittelte Zugangsberechtigung kann jedoch nicht weiter reichen als die Zugangsberechtigung der das Zertifikat ermächtigenden Person selbst.

Da § 31a Absatz 3 Satz 1 BRAO für den Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach generell zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel verlangt, ist auch der Zugang der neben der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber hierzu berechtigten Personen nur durch ein der berechtigten Person erteiltes Zertifikat und eine dazugehörige Zertifikats-PIN möglich.

Bei der Erteilung weiterer Zertifikate soll es möglich sein, die Aufgabenverteilung in der Kanzlei hinreichend abzubilden. Daher können die durch die weiteren Zertifikate anderen Personen vermittelten Zugangsberechtigungen unterschiedlich weit ausgestaltet werden. Die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber kann so etwa den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen weniger weit reichenden Zugriff einräumen als den anwaltlichen Vertreterinnen oder Vertretern.

Die weiteren Zertifikate, die der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber selbst oder einer anderen Person Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach gewähren, müssen sich nicht auf einer Hardwarekomponente befinden. Es ist ausreichend, wenn diese etwa in Form eines sogenannten Software-Tokens erteilt werden. Dies gilt auch für Zertifikate, die nicht die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber selbst, sondern eine hierzu von ihr bzw. ihm berechnigte Person erteilt. Diese Zertifikate müssen jedoch von einem von der Bundesrechtsanwaltskammer anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieter (im Sinne von § 2 Nummer 8 des Signaturgesetzes) authentifiziert sein. Zertifikate in Form eines Software-Tokens können jedoch nicht zur Erteilung weiterer Zertifikate berechnigen. Die Erteilung weiterer Zertifikate (durch die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber selbst sowie durch andere, von ihr bzw. ihm hierzu berechnigte Personen) kann aus Sicherheitsgründen nur unter Verwendung eines Zertifikats erfolgen, dass sich auf einer Hardwarekomponente befindet, die die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 RAVPV erfüllt.

Die vorstehend geschilderten Möglichkeiten der Ermächtigung weiterer Zertifikate und der Einräumung von Zugangsberechnigungen werden in den Absätzen 1 bis 3 Satz 3 abgebildet.

Nach Absatz 3 Satz 4 kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber anderen Personen auch die Befugnis einräumen, Nachrichten aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach heraus zu versenden. Das Recht zur Übermittlung von nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO n. F. kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber nach Absatz 3 Satz 5 jedoch nicht auf andere Personen übertragen. Nach der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Neufassung des § 130a Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2 ZPO n. F. soll das qualifizierte elektronische Signieren von Dokumenten nur dann entbehrlich sein, wenn dokumentiert ist, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person (hier also die Inhaberin oder der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs) mit derjenigen identisch ist, die das Dokument verantwortet (Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 25, rechte Spalte), wobei die Übernahme der Verantwortung aus der (einfachen) Signatur folgt. Anderenfalls wäre nicht hinreichend gesichert, dass der Versand des nur einfach signierten Dokuments von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber authentifiziert war. Die eventuelle Regelung weitergehender Anforderungen an die Versendung von Nachrichten auf einem sicheren Übermittlungsweg bleiben der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO n. F. vorbehalten.

Den vorgenannten Regelungen des § 130a ZPO n. F. gleichstehende, ebenfalls zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende Bestimmungen zum sicheren Übermittlungsweg finden sich insbesondere noch in § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52a der Finanzgerichtsordnung, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes und § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können erteilte Zugangsberechnigungen von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber und den entsprechend von ihr bzw. ihm ermächtigten Personen auf demselben Weg, wie sie erteilt werden können, auch geändert und widerrufen werden.

Zu § 24 (Zugang zum Postfach)

Zu Absatz 1

Der Zugang zum Postfach darf nach § 31a Absatz 3 Satz 1 BRAO nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich sein und setzt deshalb die Anmeldung mit einem hierzu erteilten Zertifikat und der zugehörigen Zertifikats-PIN voraus, was Absatz 1 Satz 1 noch einmal klarstellt. Der durch einmalige Anmeldung eröffnete Zugang zum Postfach ermöglicht die Nutzung sämtlicher Funktionen des

besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Zum Schutz vor einer ungewollten Einsichtnahme oder einer missbräuchlichen Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch unberechtigte Dritte ist es nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich, dass sich die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber wieder abmeldet, wenn er das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht mehr nutzt. Sofern die Abmeldung von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber vergessen oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen wird, hat nach Satz 3 aus den vorgenannten Gründen eine automatische Abmeldung zu erfolgen. Der Zeitraum, der zwischen Beginn der Inaktivität der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers und der automatischen Abmeldung liegt, muss jedoch den Bedürfnissen der beruflichen Praxis gerecht werden. Eine automatische Abmeldung nach einer Inaktivität von nur einigen Sekunden oder wenigen Minuten würde dazu führen, dass z. B. bei einem nur kurzzeitigen Wechsel zu einem anderen Software-Programm eine neue Anmeldung mit Zertifikat und Zertifikats-PIN erfolgen müsste. Dies würde die Arbeit mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erschweren und zusätzliche Arbeitszeit kosten. Daher wird der Bundesrechtsanwaltskammer bei der Bestimmung dieses Zeitraums ein Beurteilungsspielraum zugestanden, den die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 3 unter Berücksichtigung der widerstreitenden Belange auszufüllen hat.

Zu Absatz 2

Die Anmeldung anderer zum Zugang berechtigter Personen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt nach Absatz 2 ebenfalls mittels des für die jeweilige Person erteilten Zertifikats und der zugehörigen Zertifikats-PIN. Hinsichtlich der Abmeldung sowie der automatischen Abmeldung bei Inaktivität einer angemeldeten Person gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend.

Zu § 25 (Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte)

Zu den Absätzen 1 und 2

Vertreterinnen und Vertretern, Abwicklerinnen und Abwicklern sowie Zustellungsbevollmächtigten muss zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die Nutzung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs möglich sein. Deshalb richtet die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 3 für die als Vertreterin oder Vertreter oder als Abwicklerin oder Abwickler bestellten sowie die als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter benannten Personen für die Dauer ihrer Bestellung oder Benennung ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein, soweit diese Person nicht bereits über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen, das sie auch in ihrer Funktion als Vertreterin oder Vertreter, Abwicklerin oder Abwickler sowie Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter nutzen können. Die zur Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erforderlichen Angaben zu der als Vertreterin oder Vertreter, Abwicklerin oder Abwickler sowie als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter benannten Person hat die zuständige Rechtsanwaltskammer der Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 1 und 2 mitzuteilen. Dies gilt nach Absatz 2 auch für das Entfallen der Voraussetzungen für die Einrichtung eines solchen besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.

Zu Absatz 3

Die Bundesrechtsanwaltskammer räumt den bestellten Vertreterinnen und Vertretern, Abwicklerinnen und Abwicklern sowie den benannten Zustellungsbevollmächtigten (sofern diese vorschriftsmäßig in das Gesamtverzeichnis eingetragen wurden) für das Postfach der Person, für die sie bestellt oder von der sie benannt wurden, nach Absatz 3 einen sogenannten „lesenden“ Zugriff ein. Dieser Zugriff ist aber auf die Absender und die Versandzeitpunkte eingehender Nachrichten begrenzt.

Zu Absatz 4

Ein weitergehender Zugriff als derjenige nach Absatz 3 setzt dagegen, wie Absatz 4 klarstellt, die Erteilung einer entsprechenden Zugangsberechtigung nach § 23 Absatz 2 bis 4 RAVPV durch die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber oder eine von dieser bzw. diesem hierzu berechnigte Person voraus. Dabei kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber allerdings nur Vertreterinnen oder Vertretern und Zustellungsbevollmachten Rechte einräumen, weil sie bzw. er im Fall der Bestellung einer Abwicklerin oder eines Abwicklers selbst keinen Zugriff auf das frühere besondere elektronische Anwaltspostfach mehr hat.

Zu § 26 (Datensicherheit)**Zu Absatz 1**

Der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach mit den damit einhergehenden Berechnigungen wird den jeweiligen Personen persönlich erteilt. Das hierfür erteilte Zertifikat muss daher nach Absatz 1 im Besitz der konkret zum Zugang mit diesem Zertifikat berechtigten Person verbleiben und die zugehörige Zertifikats-PIN geheim gehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für Zertifikate, die sich nicht auf einer Hardwarekomponente befinden. Damit soll verhindert werden, dass das zum Zugang berechnigende Zertifikat nebst Zertifikats-PIN mit anderen Personen geteilt bzw. diesen ganz überlassen wird. Der persönliche Zugang gewährleistet eine genaue Kontrolle des Personenkreises, der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach hat, und eine Bestimmung der jeweiligen Befugnisse, die jede der zum Zugang berechtigten Personen hat. Ein Teilen der zum Zugang berechnigenden Sicherungsmittel würde dies unterlaufen und somit die Integrität des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beschädigen.

Zu Absatz 2

Besteht die Gefahr, dass unbefugte Personen mittels eines Zertifikats auf das besondere elektronische Anwaltspostfach zugreifen können, hat die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber nach Absatz 2 unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Zugang zu verhindern. Ist (beispielsweise über eine Zweitkarte) noch ein Zugriff auf das besondere elektronische Postfach möglich, so kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber dem problematischen Zertifikat selbst die Zugangsberechtigung entziehen. Anderenfalls muss die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sich hierzu an die Bundesrechtsanwaltskammer wenden. Befindet sich das Zertifikat auf einer Hardwarekomponente wie einer Karte, kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber zudem die Karte von deren Aussteller sperren lassen.

Zu § 27 (Automatisches Löschen von Nachrichten)

Das besondere elektronische Anwaltspostfach dient der sicheren elektronischen Kommunikation, nicht der Speicherung von Nachrichten. Zur Wahrung des Nutzungszwecks des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist die Bundesrechtsanwaltskammer nach angemessener Zeit berechnigt, durch technische Vorkehrungen die in dem Postfach gespeicherten gelesenen oder ungelesenen Nachrichten automatisiert in den Papierkorb zu verschieben und anschließend endgültig zu löschen. Innerhalb von 90 Tagen ist mit der Kenntnisnahme der Nachricht durch die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber und deren etwaig erforderlicher Speicherung außerhalb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs regelmäßig zu rechnen. Eine endgültige Löschung nach frühestens 30 weiteren Tagen gibt der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber eine weitere Möglichkeit, bereits verschobene Nachrichten noch einmal zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu speichern. Berechnigte Interessen der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers stehen der automatisierten Löschung unter diesen Voraussetzungen nicht entgegen.

Zu § 28 (Aufhebung der Zugangsberechtigung und Sperrung)**Zu Absatz 1**

Bei einer Sperrung der Eintragung einer Person im Gesamtverzeichnis hebt die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 1 deren Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und sperrt dieses. Dadurch wird gemäß Absatz 1 Satz 2 gewährleistet, dass eine gesperrte Person nicht mehr auf Posteingänge in dem für sie eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfach zugreifen kann und diesen rechtlich privilegierten Kommunikationsweg nicht mehr nutzen kann. Dies dient dem Schutz des Rechtsverkehrs. Gleichzeitig erstreckt sich diese Aufhebung der Zugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 3 auch auf alle Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, die sich von der gesperrten Postfachinhaberin oder dem gesperrten Postfachinhaber direkt oder indirekt ableiten. Personen, die ihren Zugang durch die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber oder einer von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber hierzu berechtigten Person erhalten haben, haben kein eigenständiges anerkanntes Interesse an einem Zugang zu einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

Erfolgt die Sperrung im Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer nur aufgrund des Wechsels der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers in eine andere Rechtsanwaltskammer gelten die vorstehenden Ausführungen nach Absatz 1 Satz 4 jedoch nicht. In diesem Fall haben sowohl die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber als auch die von dieser bzw. diesem direkt oder indirekt zum Zugang berechtigten Personen ein schützenswertes Interesse am nahtlosen Fortbestand des Zugangs zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Falls mit dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer auch eine Änderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einhergeht, so ist es Sache der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers, gegebenenfalls die Zugangsberechtigungen ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuheben.

Zu Absatz 2

Die Bundesrechtsanwaltskammer sperrt nach Absatz 2 auch die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer von Personen, für die eine Abwicklerin oder ein Abwickler bestellt wurde. Der eingeschränkte Fortbestand der Eintragungen zu den nicht mehr der Rechtsanwaltskammer angehörenden Postfachinhabersinnen und Postfachinhaber rechtfertigt sich nur durch das Informationsinteresse des Rechtsverkehrs und begründet keinen Bedarf für eine fortbestehende Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch deren nicht mehr zu einer Rechtsanwaltskammer gehörende Inhaberin oder dessen nicht mehr zu einer Rechtsanwaltskammer gehörenden Inhaber. Die von der Sperrung des Postfachs unberührt bleibende Einsichtnahmemöglichkeit der Abwicklerin oder des Abwicklers nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 RAVPV ist für die Zwecke der Abwicklung hinreichend.

Zu Absatz 3

Gesperrte Postfächer bestehen zunächst fort, um im Falle einer versehentlichen Sperrung eine sofortige endgültige Löschung zu vermeiden und die unverzügliche Entsperrung zu ermöglichen. Ein Versand von Nachrichten an ein gesperrtes Postfach ist, wie Absatz 3 klarstellt, jedoch nicht mehr möglich. Die entsprechende Adresse wird von dem entsprechenden Programm des Absenders nicht mehr erkannt. Es ist daher aus technischen Gründen nicht mehr adressierbar. Wurde eine Abwicklerin oder ein Abwickler bestellt, kann der Absender direkt mit dieser bzw. diesem in Kontakt treten. Die Person der Abwicklerin oder des Abwicklers ist durch den Fortbestand des Eintrags der ehemaligen Postfachinhaberin oder des ehemaligen Postfachinhabers im Gesamtverzeichnis samt Abwicklungsvermerk leicht zu ermitteln.

Zu Absatz 4

Stellt sich heraus, dass die Eintragung einer Postfachinhaberin oder eines Postfachinhabers im Gesamtverzeichnis zu Unrecht gesperrt wurde, ist nach Absatz 4 auch die Sperrung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs aufzuheben.

Zu § 29 (Löschung des Postfachs)

Die Sperrung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer vor deren endgültiger Löschung ermöglicht die Vermeidung irrtümlicher Löschungen und eröffnet einen hinreichenden Zeitraum für die Prüfung, ob eine Abwicklerin oder ein Abwickler zu bestellen ist. Insoweit soll der Bundesrechtsanwaltskammer nach Satz 1 ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung stehen. Infolge einer Abwicklung gesperrte Postfächer sind nach Satz 2 aufgrund der fortbestehenden Einsichtsmöglichkeit der Abwicklerin oder des Abwicklers für das gesperrte Postfach nach § 25 Absatz 3 RAVPV erst nach Beendigung der Abwicklung zu löschen.

Zu § 30 (Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof)

Nach § 163 Absatz 1 Satz 1 BRAO ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter anderem sachlich zuständig für die in der BRAO geregelten Aufgaben, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof und deren Erlöschen sowie mit der Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters bzw. einer Abwicklerin oder eines Abwicklers für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof verbunden sind. § 30 RAVPV übernimmt diese Zuständigkeitsregelung für die RAVPV.

Zu § 31 (Übergangsregelung)

Bisher besteht keine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zur aktiven oder passiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (hierbei meint der Begriff „passive Nutzung“, dass die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sich die technischen Einrichtungen verschafft, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erforderlich sind, sich an diesem anmeldet und in der Folge den Posteingang kontrolliert, während „aktive Nutzung“ das Versenden von Mitteilungen meint). Eine berufsrechtliche Pflicht zur passiven Nutzung soll nach dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe erst mit Wirkung zum 1. Januar 2018 im Gesetz verankert werden. Danach soll § 31a BRAO zu diesem Zeitpunkt um folgenden Absatz 6 ergänzt werden: „Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.“ Zum 1. Januar 2018 tritt korrespondierend dazu auch die Neufassung des § 174 Absatz 3 Satz 4 ZPO n. F. in Kraft, der die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach stellt sodann nach der ebenfalls zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Neuregelung des § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO n. F. einen solchen sicheren Übermittlungsweg dar (zu den weiteren, § 130a ZPO n. F. gleichstehenden Bestimmungen vgl. die Begründung zu § 23 Absatz 1 bis 3 RAVPV).

Zwischen dem von der Bundesrechtsanwaltskammer avisierten neuen Termin zur Inbetriebnahme der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer am 29. September 2016 und dem 1. Januar 2018 soll ein rechtswirksamer Zugang über das besondere elektronische Anwaltspostfach zwar möglich sein, aber nur, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen auf diesem Wege erklärt hat. Diese den Zeitraum vor dem 1. Januar 2018 betreffende gesetzgeberische

Intention, die bereits dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) zugrunde lag, wird in der Übergangsregelung des § 31 RAVPV ausdrücklich klargestellt. Sie erfolgt vor dem Hintergrund, dass unter anderem aus verfassungsrechtlichen Gründen vor der Anordnung einer verpflichtenden Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zunächst feststehen muss, dass dieses (zumindest weitestgehend) störungsfrei funktioniert. Zudem sprechen auch praktische Gründe für eine Phase, in der die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Gelegenheit bekommen, die Funktion des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu testen, ohne Haftungsrisiken oder sogar berufsrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein. Solche Tests sollten dabei auch unter Einsatz entsprechender Softwareprodukte möglich sein, deren Anbieter aber bisher die Entwicklung ihrer Produkte noch nicht abschließen konnten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in verschiedenen Kanzleien tätig sind, die in § 31a Absatz 7 BRAO in der Fassung des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgesehene Möglichkeit, weitere besondere elektronische Anwaltspostfächer zu erhalten, aufgrund der erforderlichen Programmierungsmaßnahmen erst zum 1. Januar 2018 zur Verfügung stehen soll. Zudem ist derzeit noch nicht klar, wann die Bundesrechtsanwaltskammer technisch und organisatorisch in der Lage sein wird, auch für alle Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte besondere elektronische Anwaltspostfächer einzurichten. Eine Nutzungsverpflichtung ohne Einbeziehung der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte wäre jedoch insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Anwaltschaft problematisch. Hinzu kommt, dass bisher nur vereinzelte Länder (und dies auch nur in Teilbereichen) beabsichtigen, Dokumente elektronisch zu übermitteln.

Die Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber bis zum 1. Januar 2018 auf verschiedenen Wegen zum Ausdruck bringen. Hierfür kann z. B. ein Hinweis auf die Erreichbarkeit über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf dem Briefkopf oder auf der Internetseite der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers in Betracht kommen. Weiter hat der Deutsche Anwaltverein angekündigt, dass die Bereitschaft auf den Profiseiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter www.anwaltsauskunft.de erklärt werden kann. Zudem wird im Versenden rechtsverbindlicher Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach die schlüssige Erklärung zu sehen sein, auf demselben Weg auch erreichbar zu sein.

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt soll die Bereitschaft nach Satz 2 jedoch nicht auf einzelne Verfahren beschränken, sondern nur allgemein erklären können. Andere Lösungen würden bei seinen Kommunikationspartnern, d. h. insbesondere bei den Gerichten, aber auch bei Kollegen, zu einer zu großen Unsicherheit darüber führen, ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einem bestimmten Verfahren über das besondere elektronische Anwaltspostfach nun zu erreichen ist oder nicht. Sie wären auch für die Verwaltung der Gerichte kaum zu handhaben.

Satz 3 stellt dagegen klar, dass die bloße Durchführung der Erstanmeldung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers nach § 22 RAVPV noch keine Erklärung der Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach darstellt. Ebenso wenig soll nach Satz 3 das insbesondere zu Testzwecken erfolgende Versenden von Mails, die sich nicht auf bestimmte von der Rechtsanwältin oder von dem Rechtsanwalt bearbeitete Verfahren beziehen, eine Erklärung der Empfangsbereitschaft darstellen. Hiermit soll ein unverbindliches Testen der Funktionen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ermöglicht werden.

Zu § 32 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Rechtsverordnung soll insbesondere in Anbetracht des für den 29. September 2016 in Aussicht genommenen Betriebsstarts des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs baldmöglichst in Kraft treten. Deshalb sieht Absatz 1 grundsätzlich ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vor.

Zu Absatz 2

Zur Umsetzung der in § 2 Absatz 6 Satz 3, Absatz 7 bis 9 RAVPV zukünftig vorgesehenen neuen Inhalte der Rechtsanwaltsverzeichnisse bedarf es zuvor Umprogrammierungen, die eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedürfen und die zur Vermeidung unnötigen Aufwands zusammen mit weiteren Umprogrammierungen erfolgen sollen, die voraussichtlich infolge der mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beabsichtigten Änderungen insbesondere des § 31 BRAO zum 1. Januar 2018 erforderlich sein werden. Deshalb sollen diese Bestimmungen erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Auch die Suchfunktionen nach den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 6 RAVPV genannten Angaben müssen zuvor programmiert werden, so dass auch diese Vorgaben erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen.

Die Regelung des § 20 Absatz 3 RAVPV steht im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderung des § 130a Absatz 3 und 4 ZPO n. F. (sowie den dieser Norm gleichstehenden Regelungen in den übrigen Prozessordnungen; vgl. dazu die Begründung zu § 23 Absatz 3 RAVPV) zur Übermittlung nicht-qualifiziert signierter elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg. Die nach § 20 Absatz 3 RAVPV erforderlichen technischen Elemente müssen zudem auch erst noch programmiert werden. § 20 Absatz 3 RAVPV soll daher ebenfalls erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Ebenso steht die Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 5 RAVPV im Zusammenhang mit den Neuregelungen in § 130a Absatz 3 und 4 ZPO n. F. und den entsprechenden Normen in den übrigen Prozessordnungen, so dass auch diese Bestimmung erst ab dem 1. Januar 2018 Anwendung finden soll.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die
besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (NKR-Nr. 3802)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	16.005.000 Euro
Verwaltung	keine Auswirkungen
Evaluierung	Eine Evaluierung des Regelungsvorhabens ist nicht vorgesehen.
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nachvollziehbar dargestellt. Nach der Konzeption der Bundesregierung ist das BMJV allerdings gehalten, eine Evaluierung des Regelungsvorhabens vorzusehen. Denn der Erfüllungsaufwand überschreitet den hierfür maßgeblichen Schwellenwert bei weitem.	

II Im Einzelnen

II.1 Regelungsgegenstand

Bei dem Regelungsvorhaben handelt es sich um eine Durchführungsverordnung zur Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (E-Justice Gesetz). Die BRAO verpflichtet die Rechtsanwaltskammern für ihren jeweiligen Bezirk und die Bundesrechtsanwaltskammer für ganz Deutschland Verzeichnisse der zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. Für jeden im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer eingetragenen Berufsträger ist sodann das besondere elektronische Anwaltspostfach einzurichten.

Mit der im Bundesrat zustimmungspflichtigen Durchführungsverordnung will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nähere Bestimmungen zur Führung der Verzeichnisse und zum Betrieb des Anwaltspostfachs erlassen.

II.2 Erfüllungsaufwand

In das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer sind derzeit rund 165.000 weibliche und männliche Rechtsanwälte eingetragen. Um Zugang zum elektronischen Anwaltspostfach zu haben, muss jeder dieser Berufsträger ein Zertifikat vorhalten und hierfür jährlich 30 Euro bezahlen. Insgesamt entsteht damit ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von jährlich 4.950.000 Euro, den das BMJV nachvollziehbar ermittelt hat.

Ebenfalls nachvollziehbar ermittelt ist der Erfüllungsaufwand für die Verzeichnisse selbst. Bei den Kammern entstehen hierfür Kosten von jährlich 11.055.000 Euro, die durch jedes der rund 165.000 Kammermitglieder über eine Jahresumlage von derzeit 67 Euro finanziert werden.

II.3 Evaluierung

Der Entwurf sieht eine „eigenständige Evaluierung“ des Regelungsvorhabens nicht vor. Das BMJV ist der Auffassung, der Erfüllungsaufwand sei nicht erst durch die Verordnung, sondern schon durch das zu Grunde liegende E-Justice Gesetz entstanden. Im E-Justice Gesetz gebe es aber keine Ermächtigungsgrundlage für die Evaluierung. Auch sei die Regelung befristet und nur zur vorübergehenden Nutzung vorgesehen.

Der NKR teilt diese Auffassung nicht. Denn die Evaluierung neuer Regelungsvorhaben ist kein Erfordernis, für das es einer gesetzlichen Grundlage bedürfte. Grundlage ist vielmehr die durch den St-Ausschuss Bürokratieabbau beschlossene Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben. Hiernach ist die Evaluierung ab einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von mindestens 1 Mio. Euro verbindlich vorgesehen.

Die Evaluierung der Durchführungsverordnung muss sich auf ihre spezifische Eignung zur Verwirklichung der Ziele beziehen, die das E-Justice Gesetz vorgibt. Schon angesichts der Höhe des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ist eine solche Untersuchung nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt geboten.

Zugleich verschafft eine Evaluierung auch bei zunächst freiwilliger Handhabung wichtige Erkenntnisse für die Umsetzungspraxis.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nachvollziehbar dargestellt. Nach der Konzeption der Bundesregierung ist das BMJV allerdings gehalten, eine Evaluierung des Regelungsvorhabens vorzusehen. Denn der Erfüllungsaufwand überschreitet den hierfür maßgeblichen Schwellenwert bei weitem.

II.4 E-Justice Konsequenzen

Der NKR erneuert im Zusammenhang mit dem elektronischen Anwaltspostfach seinen Vorschlag, die E-Akte bei den Gerichten nicht nur in Strafverfahren, sondern möglichst zeitgleich in den Verfahren aller Gerichtszweige einzuführen. Denn nur so können die mit der elektronischen Rechtsanwalts-Kommunikation verbundenen Effizienzvorteile voll zur Geltung kommen.“

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichterstatter

**Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu der
Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse
und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer
(Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV)
(NKR-Nr. 3802)**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nimmt zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates wie folgt Stellung:

Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zu der oben genannten Rechtsverordnung Einwände dagegen erhoben, dass keine Evaluierung des Regelungsvorhabens vorgesehen sei. Er ist der Ansicht, dass durch das Regelungsvorhaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 16 005 000 Euro entstehe. Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgebrachten Auffassung, wonach der Erfüllungsaufwand nicht durch die beabsichtigte Rechtsverordnung, sondern bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786; vom NKR als „E-Justice-Gesetz“ bezeichnet) entstanden sei, sei nicht zu folgen. Nach der durch den Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau beschlossenen Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben sei die Evaluierung ab einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von mindestens 1 Million Euro verbindlich vorgesehen. Daher müsse sich die Evaluierung der Durchführungsverordnung auf ihre spezifische Eignung zur Verwirklichung der Ziele bedienen, die das E-Justice-Gesetz vorgebe.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt diese Auffassung nicht.

Wie bereits in der Rechtsverordnung zum Erfüllungsaufwand ausgeführt, entsteht durch die Rechtsverordnung kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand für die von den etwa 165 000 Rechtsanwälten ab dem 1. Januar 2018 vorzuhaltenden Zertifikate, mit denen sie Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach erlangen können, resultiert bereits aus der der Rechtsverordnung zugrunde liegenden Vorschrift des § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die durch das „E-Justice-Gesetz“ eingeführt wurde. Ebenso resultiert der Erfüllungsaufwand für die Einrichtung der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bereits aus den der Rechtsverordnung zugrunde liegenden

gesetzlichen Vorschriften der §§ 31 bis 31b BRAO. Zudem begründet die Rechtsverordnung gerade auch deshalb keinen neuen Erfüllungsaufwand, weil sie klarstellt, dass die Nutzung für das besondere elektronische Anwaltspostfach bis zum 1. Januar 2018 freiwillig ist.

Die Rechtsverordnung stützt sich auf die Ermächtigungsnorm des § 31c BRAO. Diese bestimmt gemäß Artikel 80 des Grundgesetzes Inhalt, Zweck und Ausmaß der Rechtsverordnung. Eine Evaluierung der Rechtsverordnung dahingehend, dass die „spezifische Eignung zur Verwirklichung der Ziele, die das E-Justice-Gesetz vorgibt“ geprüft wird, ergibt für die Zwecke des Erlasses der Durchführungsverordnung keinen Sinn. Die Rechtsverordnung legt entsprechend der insoweit beschränkten Ermächtigungsnorm technische Details fest, nach denen die Verzeichnisse zu führen und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer einzurichten sind. Diese Details haben auf die den Erfüllungsaufwand verursachenden Kosten für die Wirtschaft und die Verwaltung keinen Einfluss. Entscheidend für das Entstehen des Erfüllungsaufwands ist vielmehr die gesetzliche Grundentscheidung, dass überhaupt elektronische Verzeichnisse sowie besondere elektronische Anwaltspostfächer eingerichtet werden.

Von einer Evaluierung des oben genannten Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wurde ebenfalls abgesehen.

Die vom Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau am 23. Januar 2013 beschlossene Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben findet auf Regelungsvorhaben Anwendung, die ab 1. März 2013 in die Ressortabstimmung eingebracht wurden. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde bereits vor diesem Stichtag mit den übrigen Ressorts abgestimmt.

Unabhängig davon wurde und wird eine Evaluierung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auch nicht als zweckdienlich erachtet. Es ist zu erwarten, dass die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs durch den Wegfall von Portokosten und effizientere Arbeitsabläufe überwiegend zu Kosteneinsparungen führen wird. Diese Einsparungen werden sich aber erst nach einer nicht sicher abschätzbaren Anzahl von Jahren nach der sukzessiven Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr bis zum Jahr 2022 zeigen, wenn Rechtsanwälte und Behörden zur Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten verpflichtet sind, die Papierdokumente weitgehend abgearbeitet wurden und möglichst viele Gerichte, Rechtsanwälte und Behörden die elektronische Akte eingeführt haben.